LANDRATSAMT SÖMMERDA

Umweltamt - Immissionsschutz/Abfallbehörde

Landratsamt – Postfach 12 15 – 99601 Sömmerda

- gegen Zustellungsurkunde -
UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG
Niederlassung Mitteldeutschland
Dr.-Eberle-Platz 1
01662 Meißen

1. Ausfertigung

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: UAHa-1.6.2-WERNUKA-57/22/GB-1
Unsere Nachricht vom:

Name: Frau Dr. Baum
Telefon: 03634 354-680
E-Mail*: Umweltamt@lra-soemmerda.de

Datum: 26.06.2025
SSID: 3441228

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert worden ist

Antrag der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co.KG, Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 4 BImSchG zur Errichtung und dem Betrieb von vier Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern (hier: WEA02, WEA03, WEA04, WEA15) gemäß Nr. 1.6.2 „V“ des Anhangs zur 4. BImSchV an folgenden Standorten

WEA 02 Gemarkung Werningshausen, Flur 8, Flurstücke 803/804;
WEA 03 Gemarkung Werningshausen, Flur 8, Flurstück 777;
WEA 04 Gemarkung Werningshausen, Flur 8, Flurstück 780;
WEA 15 Gemarkung Werningshausen, Flur 5, Flurstück 216

Das Landratsamt Sömmerda erlässt folgenden

Genehmigungsbescheid 57/22/GB-1

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH, Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen, erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von

   4 Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern gemäß der Nr. 1.6.2 „V“ des Anhangs zur 4. BImSchV

   an den Standorten der Gemarkung Werningshausen, Flur 5 Flurstück 216, Flur 8 Flurstücke 777, 780 und 803/804.

Bitte nehmen Sie auch unsere datenschutzrechtlichen Informationen nach Maßgabe der Artikel 13/14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zur Kenntnis: https://www.lra-soemmerda.de/datenschutz - Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Informationen gerne auch postalisch zu.
Vertrauliche/personenbezogene elektronische Daten senden Sie bitte an unser besonderes elektronisches Behördenpostfach (beBPo).
***Die genannten E-Mail-Adressen dienen nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Verschlüsselung.**

QR-Code

Hausanschrift:
Landratsamt Sömmerda
Bahnhofstraße 9
99610 Sömmerda

Öffnungszeiten:
Mo – Fr 08:00 – 11:30 Uhr
Die zusätzlich 14:00 – 18:00 Uhr
Mi geschlossen
Straßenverkehrsamt zusätzlich
Do 14:00 – 17:00 Uhr

Kontakt:
Telefon: 03634 354-0
Internet: www.landkreis-soemmerda.de
E-Mail*: poststelle@lra-soemmerda.de
Umsatzsteuer-ID: DE218482934

SEPA-Bankverbindungen:
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE33 ZZZ0 0000 0703 79
Sparkasse Mittelthüringen
IBAN: DE02 8205 1000 0140 0007 80 / BIC: HELA DEF1 WEM
Nordthüringer Volksbank
IBAN: DE53 8209 4054 0007 2749 63 / BIC: GENO DEF1 NDS

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Diese ergehen in einem gesonderten Kostenbescheid.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil dieser Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

II. Inhaltsbestimmungen

Dem Bescheid liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der beantragten Anlage

1.1 WEA02; WEA03
Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von 199,50 m und mit einer Nennleistung von 5,7MW zur Einspeisung ins öffentliche Mittelspannungsnetz.

1.2 WEA04, WEA15
Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von 246,40 m und mit einer Nennleistung von 6,8 MW zur Einspeisung ins öffentliche Mittelspannungsnetz.

2. Umfang der Anlage
Die o.g. Anlage besteht aus:

2.1 WEA02, WEA03

Rotor:
- mit 163 m Durchmesser
- überstrichene Rotorfläche von 20.867 m²,
- drei Rotorblätter
- Drehzahl beträgt 6,0 bis 11,8 Umdrehungen pro Minute
- Rotorblatttiefe: max. 4150 mm,
- Drehsinn im Uhrzeigersinn

Turm:
- Stahlrohrturm mit 118 m Nabenhöhe,
- lichtgrau (RAL 7035) als Farbton

Des Weiteren:
- kreisförmige Fundamentplatte in Flachgründung ohne Auftrieb aus Stahlbeton,
- Zuwegungs- und Stellflächen.

2.2 WEA04, WEA15

Rotor:
- mit 163 m Rotordurchmesser
- überstrichene Rotorfläche: 20.867 m²
- drei Rotorblätter,
- Drehzahl beträgt 6,0 bis 11,6 Umdrehungen pro Minute,
- Rotorblatttiefe: max. 4150 mm,
- Drehsinn im Uhrzeigersinn.

Turm:
- Beton-Stahl-Hybrid-Sturm mit 164 m Nabenhöhe zzgl. 0,9 m Fundamenterhöhung,
- lichtgrau (RAL 7035) als Farbton.

Des Weiteren:
- kreisförmige Fundamentplatte in Flachgründung ohne Auftrieb aus Stahlbeton,
- Zuwegungs- und Stellflächen.

3. Kenndaten der Anlagen

Die Betriebseinheiten der Anlage sind mit folgenden Kenndaten gekennzeichnet:

Standortkoordinaten mit Typ und Nabenhöhe der genehmigten Windenergieanlagen:

WEA-Nr.	WEA-Typ	Nabenhöhe (m)	Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM-Koordinaten	
						N	E
WEA02	Nordex N163/5.X	118	Werningshausen	8	803, 804	5666356	32641996
WEA03	Nordex N163/5.X	118	Werningshausen	8	777	5666085	32642441
WEA04	Nordex N163/6.X	164 zzgl. 0,9 Fundament-erhöhung	Werningshausen	8	780	5665934	32642788
WEA15	Nordex N163/6.X	164 zzgl. 0,9 Fundament-erhöhung	Werningshausen	5	216	5667087	32643018

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere die Baugenehmigung, die luftverkehrsrechtliche Zustimmung, die wasserrechtliche Entscheidung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Genehmigung zur Eingriffsregelung nach naturschutzrechtlichen Bestimmungen ein.

Die Genehmigung der Errichtung und des Betriebes der Windenergieanlagen erfolgt unbeschadet eventuell erforderlicher weiterer Erlaubnisse oder Genehmigungen, die nicht im Verfahren gebündelt werden. Diese sind bei Erfordernis separat einzuholen.

III. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1 Allgemeines

1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der genehmigten Anlagen inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten, Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenndaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieses Bescheides zu beachten.

1.2 Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung der genehmigten Anlage begonnen wurde.

1.3 Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von drei Jahren mit dem Betrieb der genehmigten Anlage begonnen wurde.

1.4 Sollten sich Änderungen in der Betriebsorganisation des Anlagenbetreibers ergeben, ist unverzüglich die unter dem Thüringer Zuständigkeitsfinder https://include-th.zfinder.de/211095817?tsaid_p020b01=207349802&tsaid_p0f0300=352015&tsaid_c=00&tsaid_s=02&tsaid_tId02=207349802&tsaid_tSt02=1 befindliche Meldung zur Betriebsorganisation nach § 52b BImSchG vollständig ausgefüllt an die Überwachungsbehörde (UIB) zu übersenden. Auf Anfrage kann die Untere Immissionsschutzbehörde das Formular ebenfalls digital zur Verfügung stellen.

1.5 Meldung Baubeginn und Fertigstellung

1.5.1 Der Beginn der Errichtung sowie die Fertigstellung der neu zu errichtenden Anlagen ist der Unteren Immissionsschutzbehörde (LRA Sömmerda), der Unteren Bauaufsichtsbehörde (LRA Sömmerda), der Unteren Naturschutzbehörde (LRA Sömmerda) sowie die Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen, mindestens vier Wochen, der Deutschen Flugsicherung mind. 6 Wochen vorher anzuzeigen.

1.5.2 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens VII-0276-24-BIA mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

1.6 Spätestens vier Wochen nach Errichtung der Anlage sind der Unteren Immissionsschutzbehörde (LRA Sömmerda) die genauen Standort-Koordinaten (UTM) der Anlage mitzuteilen.

1.7 Die Aufnahme des Betriebes der Anlage im Sinne eines Probebetriebes, Testlaufs oder Betrieb in Teil-Last ist den für Immissionsschutz, Bau, Naturschutz und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
Als Zeitpunkt für die Inbetriebnahme gilt die Aufnahme des Betriebes im Sinne des Zwecks der Anlage (vgl. Ziffer II. 1 des Genehmigungsbescheides).
Die Inbetriebnahme ist den für Immissionsschutz, Bau Naturschutz und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden gleichfalls spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin schriftlich mitzuteilen. Der Antragstellerin wird

aufgegeben, aufgrund der v.g. Anzeige über die Inbetriebnahme den zuständigen Behörden eine Vor-Ort-Besichtigung zum Zwecke der Abnahme der Anlage zu ermöglichen.

1.8 Die Festlegung des Termins für die Vor-Ort-Besichtigung im v.g. Sinne wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Antragstellerin getroffen.

1.9 Eine digitale Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind bei jedem Vor-Ort-Termin digital auf einem geeigneten Datenträger vorzuhalten und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzuzeigen.

1.10 Beim Erfordernis einer Abnahmeprüfung der Anlage oder von Anlagenteilen durch einen Sachverständigen ist das Ergebnis der Schlussabnahme zu dokumentieren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.11 Die Anlagen sind entsprechend den vorgelegten und in Anlage 1 des Bescheides aufgeführten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sowie im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.12 Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage mit Wirkungen nach außen sind unverzüglich der zuständigen Überwachungsbehörde – der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Sömmerda – zu melden.

1.13 Die Anlagenbezeichnung „WEA 02“, „WEA 03“, „WEA 04“, „WEA 15“ ist von außen am Turm in 35 cm hohen Lettern in Richtung der Zuwegung anzubringen.

1.14 Die Außerbetriebnahme der Anlage ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde (Untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Sömmerda) beim Landratsamt Sömmerda, Wielandstraße 4, 99610 Sömmerda mindestens zwei Wochen vorher gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen. Der Anzeige ist ein Rückbaukonzept beizufügen, welches mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen ist.

2 Immissionsschutzrechtliche Erfordernisse

2.1 Luftreinhaltung während der Bauphase

2.1.1 Aushub, Verlagerung, Transport und Ablagerungen des Bodenmaterials sind so vorzunehmen, dass Staubemissionen auf ein Mindestmaß reduziert werden (z.B. Anpassung der Abwurfstelle an die jeweilige Schüttguthöhe, Gewährleistung einer hinreichenden Bodenfeuchte ggf. durch zusätzliches Anfeuchten derart, dass eine sichtbare Staubentwicklung unterbunden wird).

2.1.2 Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Baustellenbereichs vermieden oder beseitigt werden, z.B. durch Reifenwaschanlagen oder regelmäßiges Säubern der Fahrwege.

2.1.3 Eine Behandlung des Aushubmaterials (Brechen, Klassieren usw.) am Standort ist unzulässig. Während der Bauphase sind Staubemissionen weitgehend zu vermeiden bzw. zu minimieren.

2.2 Lärmschutz während der Bauphase

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) festgesetzten für die betroffenen Gebiete entsprechend ihrer, wie im Antrag eingestuften Nutzung, während der Tageszeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden.

Dabei gilt als Nachtzeit die Zeit von 20:00 bis 06:00 Uhr.

2.3 Lärmschutz für den Betrieb der Anlage

2.3.1 Schallleistungspegel ($L_{e,max}$) für die Anlagen

2.3.1.1 WEA02, WEA03 vom Typ Nordex N163/5X 5,7 MW

Der Schallleistungspegel ($L_{e,max}$) ist für die Windkraftanlagen WEA02, WEA03, vom Typ Nordex N163/5.X 5,7 MW unter Anwendung des folgenden Oktavbandes jeweils auf

maximal **108,9 dB (A)** gemäß **Herstellerangabe**,
in der Betriebsweise **Mode 0** mit **STE**

zu begrenzen.

Oktavspektrum $L_{e,max}$

Frequenz [Hz[	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
dB(A)	90,6	96,8	100,5	103,1	103,8	101,3	93,7	85,7

2.3.1.2 WEA04, WEA15 Typ Nordex 163/6.X 6,8 MW

Der Schallleistungspegel ($L_{e,max}$) ist für die Windkraftanlagen WEA04, WEA15 vom Typ Nordex 163/6.X 6,8 MW unter Anwendung des folgenden Oktavbandes jeweils auf

maximal **108,9 dB(A)** gemäß **Herstellerangabe**,
in der Betriebsweise **Mode 1** mit **STE**

zu begrenzen.

Oktavspektrum $L_{e,max}$

Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
dB(A)	90,1	97,7	99,8	101,0	102,8	103,5	97,9	83,5

2.3.2 Die Geräusche der WEA dürfen keine immissionsrelevanten Ton- und/oder Impulshaltigkeiten aufweisen.

2.3.3 Über die Betriebsführung der Windenergieanlagen ist eine Nachweisführung mittels der Leistungskurven erforderlich. Daraus muss der jeweilige Betriebsmodus der einzelnen Anlagen eindeutig ablesbar sein. Diese Unterlagen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde auf deren Verlangen unverzüglich vorzulegen.

2.4 Schutz vor Schattenwurf

2.4.1 In Bezug auf Schattenwurf dürfen an den betroffenen Immissionsorten nachfolgende maximale Beschattungszeiten durch Schlagschatte nicht überschritten werden:
30 Minuten pro Tag und/oder 30 Stunden pro Jahr bezogen auf die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer.

2.4.2 Die verwendete Abschaltautomatik muss die meteorologische Schattenwurfdauer (z.B. Intensität des Sonnenlichts) von 8 Stunden pro Kalenderjahr berücksichtigen.

2.4.3 Es ist sicherzustellen, dass gemäß der in den Antragsunterlagen erstellten Schattenwurfprognose (Bericht Nr. I17-SCHATTEN-2022-006 – Rev.01 vom 11.11.2024) die maximale Schattenimmissions-Dauer in einer Bezugshöhe von 2 m über dem Erdboden von höchstens 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr an allen Immissionspunkten eingehalten wird.

2.4.4 Wird die maximale Schattenwurfdauer überschritten, ist durch geeignete technische Maßnahmen (Einsatz eines Schattenwurfabschaltmoduls) eine Abschaltung der Anlagen vorzunehmen.

2.4.5 Die Abschaltzeiten zur Einhaltung der maximalen Schattenwurfdauer der Windenergieanlage sind zu dokumentieren. Die Kontrolle der Einhaltung der Abschaltzeiten der maximalen Schattenwurfdauer der Windenergieanlagen behält sich die Untere Immissionsschutzbehörde vor. Dies kann auch auf elektronischem Weg erfolgen (E-Mail-Adresse: umweltamt@lra-soemmerda.de).

2.5 Schutz vor Eisabwurf

2.5.1 Die WEA sind so zu errichten und zu betreiben, dass es nicht zu einer Gefährdung durch möglichen Eisabwurf kommt. Sie sind dazu mit einem System auszustatten, welches gewährleistet, dass ein Betrieb der WEA bei Eisansatz ausgeschlossen ist oder welches sicherstellt, dass es nicht zum Eisansatz an den Rotorblättern kommt.

2.5.2 Die Inbetriebnahme der Anlage nach einer durch Eisansatz erfolgten Abschaltung hat erst dann zu erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass kein Eisansatz vorhanden ist.

2.6 Rückbausicherung

Zur Sicherung der durch den Antragsteller erklärten Rückbauverpflichtung wird eine Sicherheitsleistung in Höhe von 888.041,28 € zugunsten des Landkreises Sömmerda, vertreten durch das Landratsamt Sömmerda, Wielandstraße 4, 99610 Sömmerda festgesetzt. Dies kann auch bargeldlos, etwa durch das Stellen eines tauglichen Bürgen gemäß § 232 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) oder in Form einer Bankbürgschaft oder durch eine Bürgschafts- / Aval-Versicherung erfolgen. Das Original der Bürgschaftsurkunde ist vor Inbetriebnahme oder vor Teilinbetriebnahme der Anlage beim Landratsamt Sömmerda, Untere Immissionsschutzbehörde, Wielandstraße 4 in 99610 Sömmerda zu hinterlegen.

Die Bürgschaft muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung,
2. Selbstschuldnerische Verpflichtung des Bürgen,
3. Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit und Aufrechenbarkeit (§ 770 BGB),
4. Verzicht der Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB),
5. Keine Befristung der Bürgschaft.

Die die Sicherheitsleistung dokumentierenden Unterlagen sind beim Landratsamt im Original zu hinterlegen.

3 Baurechtliche Erfordernisse

3.1 Bauordnungsrecht

Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Bauherr/Unternehmer vom Vorhandensein erdgebundener und oberirdischer Leitungen zu überzeugen. Soweit dies der Fall ist, hat er sich mit den betroffenen Versorgungsträgern in Verbindung zu setzen.

3.2 Standsicherheit

3.2.1 Die Tragfähigkeit des Baugrundes ist vor Beginn der jeweiligen Fundamentarbeiten durch den Projektanten / Bauleiter vor Ort zu überprüfen und mit den Annahmen in den statistischen Berechnungen zu vergleichen.

3.2.2 Die Hinweise und Forderung in den statistischen Berechnungen sowie in den dazugehörigen Typenprüfberichten sind zu beachten und zu erfüllen.

3.2.3 Alle konstruktiven Verbindungen, Verankerungen usw. sind entsprechend den geometrischen und statischen Erfordernissen und nach den Regeln der Baukunst auszuführen.

3.2.4 Vor Ablauf der zu Grunde gelegten Entwurfslebensdauer der WEAs von 20 Jahren nach Inbetriebnahme, ist für einen geplanten Weiterbetrieb ein Nachweis vorzulegen. Grundlage für diesen Nachweis bildet die „Richtlinie für Windenergieanlagen – Einwirkungen und Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung“ des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt.).
Der Nachweis zur Standsicherheit der Anlage ist der Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig zur Prüfung vorzulegen.

3.3 Denkmalschutz

Aus der Umgebung des Baufeldes sind bereits archäologische Fundstellen bekannt. Es muss daher mit dem Vorhandensein weiterer, bislang unentdeckter Bodendenkmale gemäß § 2 Ziff. 7 – ThürDschG gerechnet werden.
Um eine denkmalfachliche Begleitung des Vorhabens durchführen zu könne, ist dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Abteilung Bodendenkmalpflege, der Termin für den Beginn der geplanten Erarbeiten zwei Wochen im Voraus anzuzeigen.

4 Luftverkehrsrechtliche Erfordernisse

4.1 Die geplanten Windkraftanlagen sind von § 14 Abs. 1 LuftVG betroffen, dass sie eine Höhe von 100 m ü. Grund überschreiten.
Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlagen darf deshalb nur mit luftverkehrsrechtlicher Zustimmung erteilt werden.

Nr.	Geografische Koordinaten (WGS 84)	Geländehöhe Standort (m ü. NHN) zzgl. Aufbauten	Höhe der Anlage (m)	Gesamthöhe (m ü. NHN)	Th-Nr.
WEA02	51°07'51,77"N 11°01'45,90"E	185,00	199,50	384,50	10462-2
WEA03	51°07'42,59"N 11°02'08,42"E	177,00	199,50	376,50	10466-3
WEA04	51°07'37,40"N 11°02'26,04"E	180,00	246,40	426,40	10466-4
WEA15	51°08'14,49"N 11°02'39,51"E	146,00	246,40	392,40	10466-15

4.2 Die notwendige luftverkehrsrechtliche Zustimmung wird hiermit mit den nachfolgenden luftverkehrsrechtlichen Auflagen, gem. § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 4 LuftVG erteilt.

4.2.1 Die maximalen Höhe der Anlagen, gem. obiger Tabelle (in m ü. Grund und m ü. NHN), dürfen nicht überschritten werden.

4.2.2 Hinsichtlich des Standortes (gem. Antrag u. Lageplan bzw. o.g. Koordinaten) dürfen ohne unsere erneute Zustimmung nachträglich keine Änderungen vorgenommen werden.

4.2.3 Die Luftfahrthindernisnummern Th Nr. sowie die Veröffentlichungsnummer (diese kann erst nach der Veröffentlichung bekanntgegeben werden) sind am Anlagenstandort zu vermerken.

4.2.4 Jede Anlage ist mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung, gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen) AVV vom 15.12.2023 (Bundesanzeiger – Banz AT 28.12.2023 B4), zu versehen.

4.2.5 Die Nachtkennzeichnung ist unter Beachtung der Anforderungen des Anhang 6 der AVV bedarfsgerecht auszuführen (vgl. § 9 Abs. 8 EEG, aktuelle Fassung).

Bitte beachten Sie:

a. Für die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK) dürfen nur baumustergeprüfte Systeme eingesetzt werden, dessen Hersteller ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 führen muss. Ebenfalls ist eine standortbezogene Prüfung erforderlich.
b. Spätestens 3 Wochen vor Inbetriebnahme ist der Nachweis zur standortbezogenen Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde u. der oberen Landesluftfahrtbehörde (Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar, Referat 540) vorzulegen.

4.2.6 Die in den nachfolgenden Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe (spätestens nach Erreichend der Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund) zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

4.2.6.1 Tageskennzeichnung

Die Tageskennzeichnung der Windkraftanlagen erfolgt durch:

- Farbanstrich der Rotorblätter in Verbindung mit einem Farbring am Mast und der Kennzeichnung des Maschinenhauses.
- Hierbei sind die Rotorblätter jeder Windkraftanlage (WKA) weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 Meter Länge
  1. außen, beginnend mit 6 Meter orange – 6 Meter weiß – 6 Meter orange oder
  2. außen, beginnend mit 6 Meter rot – 6 Meter weiß oder grau – 6 Meter rot

  zu kennzeichnen.
- Es sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange bzw. rot sein.
- Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen ist auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend und durchgängig ein 2 Meter hoher orange/roter Streifen anzubringen. Der streifen darf durch graphische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Graphische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter Höhe über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Ergänzend

4.2.6.2 Tagesfeuer

- Hierbei sind je Anlage 2 Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20000 cd, gem. ICAO Anhang, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) auf dem Maschinenhausdach in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbring am Mast (bei Gittermasten 6 m), beginnend in 40 ± 5 Meter Höhe über Grund, versetzt anzubringen.
- Eine Kennzeichnung der Rotorblätter ist nicht erforderlich, wenn die Rotorblattspitze das Tagesfeuer um max. 50 m überragt.

4.2.6.3 Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung der Windkraftanlagen erfolgt durch:

- Mind. 2 versetzte Feuer W, rot auf dem Maschinenhausdach jeder Anlage (je 100 cd) in Verbindung mit einer Hindernisbefeuerungsebene am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach.
- Durch Doppelung und versetzte Anordnung der Feuer auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständerungen-, ist dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Die Blinkfolge der Feuer auf den Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der

WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

- Bei der Hindernisbefeuerungsebene am Turm müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Einer Abschirmung der Befeuerungsebene(n) am Turm durch stehende Rotorblätter ist bei Verwendung von Gefahrenfeuern, Feuern W, rot durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.
- Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen (vgl. AVV, Nr. 3.9).

4.2.6.4 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5% Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

4.2.6.5 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“, ist nur bei Verwendung der von Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach Nr. 3.7 AVV i.V.m. den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

4.2.6.6 Im Fall des Ausfalls des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen. Bei Ausfall der Spannungsquelle hat sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umzuschalten. Deshalb muss für den Fall einer Störung der primären Spannungsversorgung ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet.
Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Das Ersatzstromversorgungskonzept ist spätestens 3 Wochen vor Inbetriebnahme durch den Antragsteller/Anlagenbetreiber der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde und bei der oberen Landesluftfahrtbehörde (Thüringer Landesverwaltungsamt / TLVwA im Referat 540) vorzulegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

4.2.6.7 Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt.

4.2.6.8 Ausfälle und Störungen der Befeuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103 / 707 5555 telefonisch bekanntzugeben. Dabei ist die Veröffentlichungsnummer, die nach der Veröffentlichung bekannt gegeben wird, stets anzugeben.

4.2.6.9 Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung so schnell als möglich zu beheben, um die Sicherheit der Anlage aufrecht zu erhalten.

Deshalb gilt:

Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM-Zentrale ist längstens für 2 Wochen sichergestellt.
Sobald die Störung behoben ist, muss die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt werden.
Ist eine Behebung innehrlab von zwei Wochen nicht möglich, sind nach Ablauf der zwei Wochen die NOTAM-Zentrale erneut sowie die obere

Landesluftfahrtbehörde (TLVwA in Weimar Referat 540) zu informieren. Zuwiderhandlungen werden geahndet.

4.2.7 Die Windenergieanlagen (WEA) müssen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden. Diesbezüglich hat der Bauherr den Baubeginn mind. 6 Wochen vorher der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) mitzuteilen; per Mail an: flf@dfs.de
Spätestens 4 Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten an die DFS zu übermitteln (bitte das unter dem untenstehenden Link angegebene Formblatt für jede Anlage verwenden). Jeweils eine Kopie ist an unsere Behörde zu versenden; per Mail an: luft540@tlvwa.thueringen.de

Die Bekanntmachung muss folgende Angaben enthalten:

- DFS-Bearbeitungsnummer
- Name des Standortes
- Art des Hindernisses
- Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min., Sek.) mit Angabe des Bezugsellipsoids (WGS 84 – mit GPS-Empfänger gemessen)
- Höhe der Bauwerksspitze
- Art d. Tages- und Nachtkennzeichnung (jeweils kurze Beschreibung)
- Ansprechpartner mit Anschrift und Tel-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Befeuerung meldet
- Ansprechpartner mit Anschrift und Tel-Nr. der Stelle, die für die Instandsetzung zuständig ist

Das Formular steht unter folgendem Link zur Verfügung: https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/verkehr/luftverkehr/hindernisse

Oder

https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/fileadmin/TLVwA/Wirtschaft_und_Gesundheit/Planfeststellungsverfahren/Veroeffentlichung_Luftfahrthindernis_22.pdf

4.2.8 Für zum Einsatz kommende Bau- und Montagekräne ist eine gesonderte luftverkehrsrechtliche Genehmigung zu beantragen.
Vorsorglich weisen wir schon jetzt darauf hin, dass die Kräne ab einer Höhe von 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an den höchsten Stellen mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen sind.
Dieses Formular finden Sie unter dem Link:
https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/fileadmin/TLVwA/Wirtschaft_und_Gesundheit/Planfeststellungsverfahren/Formblatt_Kran_22.pdf

4.3 Die luftverkehrsrechtliche Zustimmung verliert bei jeglichen Standort- bzw. Höhenänderungen ihre Gültigkeit.

5 Erfordernisse der Gebiete Wasser, Bodenschutz, Altlasten und Chemikalienrecht

5.1 Wasserrecht

5.1.1 Jegliche Änderungen an Rohrdurchlässen und Überfahrten an Gewässern II. Ordnung und periodisch wasserführenden Gräben (WEA 15) sind 6 Wochen vor Baubeginn mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen (siehe Auflagen zu Gewässerkreuzungen).

5.1.2 Es ist ein Notfallkonzept zu erstellen, welches geeignet ist schnell auf mögliche Havarien zu reagieren. Hier sollten Fachfirmen gebunden werden, welche in der Lage sind, zeitnah mit der Havariebekämpfung zu beginnen. Gleichzeitig sollten mögliche Entsorgungswege und Zwischenlagerplätze (z.B. für Lagerung von Erdaushub) mit abgeklärt werden.

5.1.3 Die Leitungstrassen für die geplanten Steuerkabel, Ableitung der erzeugten Energie usw. bis zum Übergabepunkt an das zentrale Energienetz sind vor Baubeginn der Unteren Wasserbehörde vorzulegen und mit dieser abzustimmen.

5.1.4 Die Lagerung der Baumaterialien sowie das Abstellen der Baumaschinen haben so zu erfolgen, dass davon zu keiner Zeit eine Gefahr für das Grundwasser ausgehen kann.

5.1.5 Bodenversiegelungen sind auf ein Minimum zu reduzieren.

5.1.6 Flächen, die nicht permanent versiegelt werden müssen, sind so zu befahren, dass es zu keinen erheblichen Verdichtungen und die daraus führende Grundwasserbeeinträchtigung kommen kann. Hierbei können beispielsweise Stahl-/Alu-Überfahrplatten verwendet werden.

5.1.7 Die geplanten Zuwegungen sind auf ein Minimum zu reduzieren. Geplante temporäre Zuwegungen sind möglichst mit Fahrmatten/-platten zu errichten, sodass es zu keinen größeren Verdichtungen der oberen Bodenschichten kommt.

5.1.8 Die Erdkabelverlegung hat im Bereich der Zuwegungen zu erfolgen, um die notwendige Flächeninanspruchnahme so gering wie möglich zu halten.

5.1.9 Niederschlagswasser

5.1.9.1 Das von den Wegen, den dauerhaft befestigten Kranstellflächen sowie von den Fundamenten abfließende Niederschlagswasser kann, soweit es nicht schädlich verunreinigt ist, über die Fläche versickert werden. Eine Beeinträchtigung Dritter durch die flächige Versickerung ist zu vermeiden.

5.1.9.2 Die Lagerung der Baumaterialien sowie das Abstellen der Baumaschinen haben so zu erfolgen, dass davon zu keiner Zeit eine Gefahr für das Grundwasser ausgehen kann.

5.1.10 Binnengrabensysteme/ Dränageleitungen/ Beregnungsleitungen/ Straßengräben

5.1.10.1 Binnengrabensysteme, Verrohrungen und Straßengräben sind in ihrer Funktionsweise zu erhalten bzw. wiederherzustellen, auch während der Bauzeit ist die Durchgängigkeit zu gewährleisten.

5.1.10.2 Dränage- und Beregnungsleitungen sind in ihrer Funktion zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

5.1.11 Grundwasserabsenkungen/ Wasserhaltungen

Notwendige Grundwasserhaltungsmaßnahmen sind gemäß § 49 WHG grundsätzlich bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

5.1.12 Gewässerkreuzungen

Für notwendige Gewässerkreuzungen, Verlegungen im Gewässerrandstreifen oder andere bauliche Maßnahmen am, in, unter und über dem Gewässer o.ä. ist gemäß § 36 und 38 WHG i.V. mit § 28 und 29 ThürWG bei der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Sömmerda die wasserrechtliche Genehmigung rechtzeitig vor Baubeginn einzuholen.

5.1.13 Wegeherstellung
Die Oberkante des Weges ist so herzustellen, dass die Entwässerungsfunktion der Felder in die Gewässer und Gräben nicht beeinträchtigt oder verschlechtert wird.

5.1.14 Wassergefährdende Stoffe
Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe gelagert oder verwendet werden, sind gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu errichten und zu betreiben.
Insbesondere wird hier auf § 17 (Grundsatzanforderungen), § 18 (Anforderung an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe) und § 24 (Pflichten bei Betriebsstörungen, Instandsetzung) der AwSV verwiesen.

5.2 Chemikalienrecht

5.2.1 Für entsprechende Stoffe und Gemische, welche Anwendung finden, sind vor Ort aktuelle Sicherheitsdatenblätter laut Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) vorzuhalten. Besonders wird auf Artikel 31 der REACH-Verordnung und die Verordnung (EU) 2015/830 in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

5.2.2 Beim Einbau von gasisolierten Schaltanlagen in die geplanten Windkraftanlagen ist die Verordnung (EU) 2024/573 über fluorierte Treibhausgase zu beachten. Insbesondere wird in diesem Zusammenhang auf die Verbote, Artikel 13 Absatz 9 a-d verwiesen (Verbotstermine Inbetriebnahme).

5.3 Altlasten
Werden bei den Erdarbeiten zum Bauvorhaben Bodenverunreinigungen oder Altablagerungen angetroffen oder ergeben sich anderweitig Anhaltspunkte für Schadstoffeinträge in den Untergrund, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Sömmerda als zuständige Behörde davon in Kenntnis zu setzen und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

5.4 Bodenschutz

5.4.1 Im Planungsgebiet befinden sich keine Altlastenverdachtsflächen.

5.4.2 Gemäß § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind die Verantwortlichen verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch die Nutzung auf dem Grundstück hervorgerufen werden können.

5.4.3 Nach § 1 BBodSchG sollen bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden.

5.4.4 In den Planungsgebieten stehen flächendeckend Böden mit einem hohen Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen an.

5.4.5 Im Zusammenhang mit der Minimierung des Flächenverbrauchs sowie der Belastung der anstehenden Böden ist eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) einzubeziehen. Für diese ist ein geeigneter Gutachter (Ingenieurbüro) mit der erforderlichen Fachkompetenz einzusetzen.

5.4.6 Die BBB sollte bereits bei der Festlegung der exakten Standorte sowie der Linienführung der Zufahrten und Kabeltrassen in Abhängigkeit von den Standortverhältnissen (Bodenfunktionen) mitwirken.

5.4.7 Für die Bauausführung ist ein Konzept mit mindestens folgenden Inhalten zu erarbeiten:

- Umgang mit den abzuschiebenden Bodenmassen (getrennte Gewinnung von humosem Oberboden, Zwischenlagerung, Wiederverwertung, Massenbilanzen)
- Maßnahmen zum Schutz vor Schadverdichtungen
- Maßnahmen zum Schutz vor Schadstoffeinträgen
- Aufbau der Zufahrten und temporärer Baustraßen
- Maßnahmen zur Herstellung durchwurzelbarer Bodenschichten
- Maßnahmen zur Beseitigung schädlicher Bodenveränderungen
- Maßnahmen zum Bodenschutz bei der Verlegung von Stromkabeln
- Rekultivierung temporär beanspruchter Böden

Das Konzept der BBB ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

6 Abfallrechtliche Erfordernisse

6.1 Errichtung der Anlage

6.1.1 Die bei Errichtung der Anlage anfallenden Abfälle sind getrennt zu halten (Vermischungsverbot) und den folgenden Abfallschlüsselnummern (AS) gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zuzuordnen:

170504 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503* fallen
170904 gemischte Bau- und Abbruchabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901*, 170902* und 170903* fallen

*gefährliche Abfallarten, die besonders überwachungsbedürftig sind

6.1.2 Die vorgenannten Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen.

6.1.3 Für mineralische Baustoffe, die als Abfall bei Baumaßnahmen, beispielsweise Rückbau, Abriss, Umbau, Ausbau, Neubau und Erhaltung anfallen, unmittelbar oder nach Aufbereitung für den Einbau in technische Bauwerke geeignet und bestimmt sind, gelten die Bestimmungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV - EBV).

6.1.4 Als technisches Bauwerk gilt jede mit dem Boden verbundene Anlage oder Einrichtung, insbesondere Straßen, Wege und Parkplätze, Baustraßen, Schienenverkehrswege, Lager-, Stell- und sonstige befestigte Flächen, Leitungsgräben und Baugruben, Hinterfüllungen und Erdbaumaßnahmen, beispielsweise Lärm- und Sichtschutzwälle, Aufschüttungen zur Stabilisierung von Böschungen und Bermen.

6.1.5 Die mineralischen Stoffe und Gemische, die als Abfälle bei Rückbau, Sanierung oder Reparatur technischer Bauwerke anfallen, sind untereinander und von Abfällen aus Primärrohstoffen getrennt zu sammeln, zu befördern und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen. Soweit diese Abfälle für den Einbau in technische Bauwerke vorgesehen, jedoch nicht unmittelbar hierfür geeignet sind, müssen sie einer geeigneten Aufbereitungsanlage zugeführt werden.

6.1.6 Nicht aufbereitetes Bodenmaterial, das in ein technisches Bauwerk eingebaut werden soll ist unverzüglich nach dem Aushub oder dem Abschieben auf die zur Bestimmung einer Materialklasse erforderlichen Parameter der Anlage 1 Tabelle 3 untersuchen zu lassen.

6.1.7 Sofern nicht aufbereitetes Bodenmaterial in ein Zwischenlager befördert wird, sind die Pflichten der Untersuchung vom Betreiber der Anlage durchzuführen.

6.1.8 Mineralische Ersatzbaustoffe dürfen in technischen Bauwerken nur eingebaut werden, wenn nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen sind.

6.1.9 Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die verwertbaren Anteile von Bauschutt und Baustellenabfällen sowie Bodenaushub auf der Baustelle getrennt erfasst und einer Verwertung zugeführt werden können.

6.1.10 Mineralstoffe wie Steine, Mauerwerk, Betonbruch und Glas sollen von den übrigen Bauwerksbestandteilen nichtmineralischen Ursprungs sowie von Metall und Holz getrennt abgebaut, abgebrochen und erfasst werden.

6.1.11 Auch während der Baumaßnahme gilt das Prinzip der Getrennthaltung (Gewerbeabfallverordnung). Das bedeutet, dass die im Folgenden beispielhaft genannten anfallenden Abfälle wie

1. Glas (Abfallschlüssel 170202),
2. Kunststoff (Abfallschlüssel 170203),
3. Metalle, einschließlich Legierungen (Abfallschlüssel 170401 bis 170407 und 170411),

4. Holz (Abfallschlüssel 170201),
5. Dämmmaterial (Abfallschlüssel 170604),
6. Bitumengemische (Abfallschlüssel 170302),
7. Baustoffe auf Gipsbasis (Abfallschlüssel 170802),
8. Beton (Abfallschlüssel 170101),
9. Ziegel (Abfallschlüssel 170102) und
10. Fliesen und Keramik (Abfallschlüssel 170103)

separiert aufzunehmen, ggf. zwischenzulagern (genehmigungsfrei am Entstehungsort, innerhalb der Baustelle) und zu entsorgen (verwerten/beseitigen) sind.

6.1.12 Die Lagerung von Abfällen an einem anderen Ort als dem Entstehungsort ist genehmigungspflichtig (bei mehr als 100 t Lagermenge ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich).

6.1.13 Bodenaushub, der am Ort der Entstehung wieder eingebaut wird, ist kein Abfall. Sofern ein Verdacht auf eine Kontamination aufgrund der Nutzungsgeschichte (bspw. Brandfälle, Industriebauten, militärisch genutzte Flächen, Altlastenverdachtsflächen, teerhaltige Anstriche, Chemikalien, Pflanzenschutzmittel, Bodenverfärbungen, organoleptische Auffälligkeiten) besteht ist die zuständige Altlasten/ Bodenschutzbehörde des Landratsamtes zur Festlegung der weiteren Vorgehensweise hinzuzuziehen.

6.1.14 Sollte bei den geplanten Maßnahmen Recyclingmaterial zum Einsatz kommen, ist nur Material zu verwenden, das den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung entspricht.

6.1.15 Gemischt angefallene Bauabfälle (ASN 170904) sind einer geeigneten Anlage zur Aufbereitung zuzuführen. (§ 8 Abs. 6 GewAbfV)

6.1.16 Die bei der Errichtung der Anlage und Montage anfallenden und eingebauten Abfälle sind entsprechend der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung- AVV-) folgenden Abfallschlüsseln zuzuordnen:

Abfallschlüssel gem. AVV	**Bezeichnung nach AVV**	**Bemerkungen**
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen	Bodenaushub aus Gründungsarbeiten
170101	Beton	Fundamentabbruch
191209	RC-Bauschutt	
150101	Pappe	bei Montage
150102	PE-Folie	bei Montage
150103	Holz	bei Montage
150104	Metallbänder	bei Montage
150102	Styropor	bei Montage
170411	Kabelreste	bei Montage
150102	Kabelbinderreste	bei Montage
150105	Alufolie	bei Montage
150203	verschmutzte Papiertücher	bei Montage
150102	Schaumstoffmatten	bei Montage
150106	Teppichreste	bei Montage

6.1.17 Abfälle zur Beseitigung sind gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Entsorgung zu überlassen.

6.1.18 Gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung –VerpackV-) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.07.2014 (BGBl. I S. 1061) sind die Hersteller und Vertreiber verpflichtet, Transportverpackungen nach Gebrauch zurückzunehmen. Die zurückgenommenen Transportverpackungen sind einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. (§ 4 Abs. 2 VerpackV) Bei Transportverpackungen, die unmittelbar aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind, ist die energetische Verwertung der stofflichen gleichgestellt.

6.2 Betrieb der Anlage

6.2.1 Die beim bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb anfallenden Abfälle, sind entsprechend der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung- AVV-) folgenden Abfallschlüsseln zuzuordnen:

Abfallschlüssel gem. AVV	**Bezeichnung nach AVV**	**Bemerkungen**
130205*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	Maschinenöl
130206*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	Getriebeöl
130110*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	Hydrauliköl
150202*	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
160114*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	Kühlflüssigkeit
120112*	Fette/Schmierstoffe	

Die mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallarten sind gemäß § 3 Abs. 1 AVV gefährlich im Sinne des § 48 KrWG und sind vorrangig einem zugelassenen Verwertungsbetrieb zu überlassen.

6.2.2 Beim Betrieb der Anlage fällt Altöl an. Die Entsorgung der Altöle hat entsprechend der Altölverordnung vom 16.04.2002 (BGBl. Teil I S. 1368), zuletzt geändert am 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zu erfolgen.

6.2.3 Für alle gefährlichen Abfälle (§ 3 Abs.8 KrWG) sind Register zu führen (§ 49 Abs.3 KrWG). Bei verordneter Rücknahme und Rückgabe von nach Gebrauch der Erzeugnisse verbleibenden gefährlichen Abfällen (Altfahrzeugen, Altöle, Batterien, Verpackungen) besteht eine Ausnahme von der Nachweispflicht.

6.2.4 Die Abgabe von gefährlichen Abfällen muss durch den Abfallerzeuger für jede Abfallart (Abfallschlüssel) und jede Anfallstelle getrennt in einem eigenen Verzeichnis registriert werden. Möglich ist dabei die Verwendung von Praxisbelegen (Liefer- und Wiegescheine), in denen das Datum der Abgabe, die Menge, die übernehmende Person und die Unterschrift enthalten sein müssen.

6.3 Stilllegung der Anlagen

Nach Einstellung des Betriebes der Anlage ist darauf zu achten, dass die anfallenden Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne

Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit von zertifizierten Entsorgungsfachbetrieben beseitigt werden.

7 Naturschutzrechtliche Erfordernisse

7.1 Der Baubeginn ist der Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vorher, unter Beachtung aller Nebenbestimmungen, anzuzeigen.

7.2 Fledermausschutz durch fledermausfreundlichen Betrieb der Windenergieanlagen (Vermeidungsmaßnahme V3)

7.2.1 Die vier WEA sind in der Zeit vom 15.03. bis 31.10. eines jeden Jahres von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang bei einer Windgeschwindigkeit von ≤ 6 m/s und gleichzeitiger Temperatur von ≥ 10 °C (beides gemessen in Gondelhöhe, kein Niederschlag) abzuschalten.

7.2.2 Die Zeiteinheit für die Gefährdungsbeurteilung mit anschließender Reaktion (Fledermaus-Abschaltung) ist bis auf weiteres das 10-Minuten-Intervall.

7.3 Kompensationsmaßnahmen

7.3.1 Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme M1 – Komplexmaßnahme/ Ökokontomaßnahme Dreysemühle – ist bereits erfolgt. Die Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen werden durch den Betreiber der Fischauf- und -abstiegsanlage durchgeführt.

7.3.2 Der Kompensationsbedarf von 132 Ersatzbäumen muss noch durch eine Kompensationsmaßnahme M 2 in Form einer Pflanzung von Ersatzgehölzen kompensiert werden.
Die Maßnahme ist zu planen und mittels Maßnahmenblatt und -karte innerhalb von 6 Monaten ab Zustellung der Genehmigung an die Untere Naturschutzbehörde zur Abstimmung zu übersenden.

7.3.3 Zur Durchführung der Kompensationsmaßnahme M2 ist eine Sicherheitsleitung in Form einer Bankbürgschaft in Höhe von

79.200,00 EUR

spätestens zwei Wochen vor Baubeginn (einschließlich Erschließung) bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

7.3.4 Die ermittelte Ersatzzahlung in Höhe von 50.400,00 EUR ist an die Stiftung Naturschutz Thüringen zu entrichten.

Für die Zahlung ist folgende Bankverbindung zu verwenden:

Empfänger:	Stiftung Naturschutz Thüringen
Bank:	Deutsche Bank AG
IBAN:	DE75820700000100144500
Verwendungszweck:	1UAHa-1.6.2-WERNUKA-57/22/GB-1 WP Werningshausen

Die Zahlung ist vor Baubeginn zu leisten und der Unteren Naturschutzbehörde umgehend nachzuweisen.

7.4 Zur Vermeidung von Störungstatbeständen (V1) soll die Bauzeit außerhalb der Brutzeit von Vögeln und der Sommerquartierzeit von Fledermäusen erfolgen. Die Bautätigkeiten (insbesondere Fällungen, Errichtung von Fundamenten, Trassenführung für Leitungen und Zufahrtswege) hat zwischen den 01.10. und 28.02. zu erfolgen.
Kann der Bauherr nicht sicherstellen, dass während der Brutzeit bzw. Sommerquartierzeit eine Bautätigkeit unterbleibt, so sollte in Abstimmung mit der

zuständigen Naturschutzbehörde eine ökologische Baubegleitung stattfinden. Die Begleitung wird in der Art durchgeführt, dass eine Begehung durch einen vom Bauherrn zu beauftragenden Fachgutachter vor der Bautätigkeit erfolgt und danach unter der Voraussetzung der Nichtbetroffenheit von Brutvögeln und Fledermäuse aller 14 – 20 Tage neue Kontrollen stattfinden. Der Fachgutachter wird je Termin Bericht erstatten bzw. sich bei positivem Befund unverzüglich mit der Unteren Naturschutzbehörde in Verbindung.
Alternativ ist zur Vergrämung von Bodenbrütern während der Bauzeit, der Einsatz von Flatterbändern zu empfehlen. Zur Vergrämung von Bodenbrütern auf den betroffenen Flächen sollten diese ab Anfang März (Brutzeitbeginn) bis zum Baubeginn mit Flatterband um- und überspannt werden. Zusätzlich soll die Fläche vor dem 01.03. schwarz geackert werden, bzw. der Oberboden abgeschoben werden, um die Fläche unattraktiv für Brutvögel zu halten. Die Funktionsfähigkeit der Maßnahme ist regelmäßig durch eine ökologische Baubegleitung zu kontrollieren. Anschließend ist im durchgängig laufenden Baubetrieb nicht mehr davon auszugehen, dass sich Brutvögel ansiedeln.

7.5 Zum Ausgleich der Fällungen von Einzelbäumen ($V2_{CEF}$) mit Höhlungen in den Zuwegungsbereichen (Verlust von Fortpflanzungsstätten der höhlenbrütenden Arten Feldsperling und Kohlmeise) sollen im Bereich der Vorhabenfläche und dem näheren Umfeld Nistkästen für Feldsperlinge und Meisen ausgebracht und über die Betriebsdauer der WEA unterhalten werden (jährliche Reinigung, Ersatz zerfallender Nistkästen).
Je gefälltem Baum mit Höhlen sollen je ein Sperlings- und ein Meisenkasten ausgebracht werden.
Die Standorte und die konkrete Anzahl der Nistkästen sind vor Baubeginn bzw. Rodung der Bäume der zuständigen Naturschutzbehörde mitzuteilen.

7.6 Als Vermeidungsmaßnahme (V4) zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldhamsters ist rechtzeitig vor Baubeginn eine erneute Kartierung (April/Mai, nach der Ernte mit Nachkontrolle) des Feldhamsters erforderlich.
Die Kontrolle muss sich auf den Ackerflächen in einer Breite von beidseits 50 m entlang der geplanten Zuwegungen und der Kranstellflächen, einschließlich Fundamentbereichen erstrecken. Die Begehung soll streifenförmig in einem Abstand erfolgen, welcher eine 100%ige Sichtabdeckung gewährleistet. Eine Begehung der gesamten Fläche ist hierfür ausreichend. Zwischen Erfassungstermin und Baubeginn ist mindestens ein Zeitraum von vier Wochen erforderlich, um bei positivem Befund reagieren zu können. In jedem Fall ist die untere Naturschutzbehörde unmittelbar, spätestens zwei Wochen nach Begehungstermin über die Ergebnisse zu informieren.

7.7 Bei **positiven Nachweisen** von Feldhamstern sind artenschutzrechtliche Maßnahmen (CEF1) anzuwenden.
Die dann notwendigen Maßnahmen z.B. Vergrämung, Umsiedlung auf geeignete Habitatflächen (Getreide oder Leguminosen), welche - falls nicht vorhanden - hergestellt werden müssen, sind mit der Unteren Naturschutzbehörde vorab abzustimmen.

Für die Durchführung dieser Maßnahmen sind Ausnahmegenehmigungen nach § 45 BNatschG nötig.

7.8 Die notwendigen Gehölzrodungen für die Zuwegungen (Vermeidungsmaßnahme V5) sind im Zeitraum 01.Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen. Die Gehölze sind

rechtzeitig vor der Rodung auf Nester, Horste bzw. Risse und deren Besatz zu überprüfen.
Bei nachgewiesenen Vorkommen sind entsprechende Maßnahmen (u.a. zeitliche Verschiebung der Rodung) mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
Der Beginn der Gehölzentfernungen ist der Unteren Naturschutzbehörde spätestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.

7.9 Es ist (ggf. durch Vereinbarung mit dem Eigentümer/Pächter der Flächen) dafür zu sorgen, dass in einem Umkreis von 200 m um die Anlagen (gemessen ab Mastmitte) keine landwirtschaftlichen Produkte wie Mist, Stroh, Kompost u. ä. gelagert werden.

7.10 Die für das Vorhaben relevanten DIN-Vorschriften sind einzuhalten. Insbesondere DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, DIN 18915 zur Bewirtschaftung des Oberbodens, DIN 18916 „Pflanzen und Pflanzarbeiten“ und die RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“.

7.11 Zuwegungen, Kranstellflächen und Fundamentüberdeckungen (sofern nicht landwirtschaftlich genutzt) sind mittels verdichtetem Schotter in ausreichender Dimensionierung wasserdurchlässig zu befestigen. Dabei sollten keine Säume ausgebildet werden. Ein Aufwuchs von Vegetation (insbesondere Gehölze, Invasive Arten (Neophyten gem. Verordnung EU Nr. 1143/2014 aktuelle Fassung)) ist durch regelmäßige Pflegemaßnahmen zu vermeiden und für die Dauer des Betriebszeitraumes der Windenergieanlagen zu gewährleisten.

7.12 Baubedingte temporäre Veränderungen der Grundflächen (z.B. Lagerflächen, Baustelleneinrichtung etc.) sind nach Beendigung der Baumaßnahmen sofort zu beheben. Grundflächen sind wiederherzustellen.

7.13 Für die Errichtung der Windenergieanlagen sind ausschließlich die Lager- und Stellflächen zu nutzen, welche im Lageplan beantragt wurden.
Wird die Nutzung weiterer Grundflächen erforderlich, ist dies vorab der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.
Die zusätzlichen Flächen bedürfen vorab der artenschutzrechtlichen Prüfung (Maßnahmenblätter Feldhamster, Bodenbrüter) und der Übersendung des Ergebnisberichtes an die Untere Naturschutzbehörde per E-Mail (umweltamt@lra-soemmerda.de).

7.14 Der Vorhabenträger hat für den gesamten Bauzeitraum eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu gewährleisten.
Die Kontaktdaten sind der Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Baubeginn (auch im Rahmen der Zuwegungsherstellung) mitzuteilen.
Protokolle zu Bauberatungen oder Ortsterminen, welche naturschutzfachliche Belange beinhalten und einer Abstimmung bedürfen, sind der Unteren Naturschutzbehörde sofort zu übersenden.
Die ÖBB hat die erforderlichen Vorgaben (Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die Kompensationsmaßnahme) unter Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen entsprechend zu begleiten, mit dem bauausführenden Betrieb abzustimmen und die Einhaltung und Umsetzung zu kontrollieren.

7.15 Den bauausführenden Betrieben sind die in der Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen nachweislich zur Kenntnis zu geben.

7.16 Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist die Programmierung der Parameter bzgl. der Abschaltzeiten zum Fledermausschutz nachzuweisen.

7.17. Für die Einhaltung der Abschaltzeiten zum Fledermausschutz sind einmalig zwei Monate nach Betriebsbeginn und dann jährlich zum 15.01. die Betriebsdaten als 10-Minuten-Mittelwerte (SCADA - Standard-Format) über den gesamten Abschaltzeitraum für alle Windenergieanlagen in digitaler Form (als Excel oder csv-Datei, keine PDF) an die Untere Naturschutzbehörde zu übermitteln. Die Betriebsdaten sollen so exportiert werden, dass zu einer WEA gehörige Daten nicht über mehrere Datenblätter aufgeteilt werden.
Nach dem Export dürfen die Daten vom Betreiber nicht mehr verändert werden.
Für jede WEA sollen nach dem Export folgende Angaben in einem Datenblatt enthalten sein:

- Zeitstempel mit Angabe der Zeitzone laut WEA-Hersteller (Bsp.: 2008-07-01 20:40 +000:00 oder separat Angabe der Zeitzone bei Datenübermittlung) sowie die Angabe, ob der Zeitstempel den Anfang oder das Ende des 10-Minuten-Intervalls markiert
- Ø Windgeschwindigkeit (m/s)
- Ø Gondelaußentemperatur (°C)
- Ø Rotationsgeschwindigkeit (U/min)

Die alleinige Darstellung der An- und Abschaltzeitpunkte und -bedingungen genügen nicht.

8 Brandschutzrechtliche Erfordernisse

8.1 Die Festlegungen des Abschnitts 12.6 Brandschutz der Antragsunterlagen sind umzusetzen.

8.2 Für den Windpark ist ein Feuerwehrplan in Anlehnung an die DIN 14095 zu erstellen. Form und Inhalt sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

9 Arbeitsschutzrechtliche Erfordernisse

9.1 Der ordnungsgemäße Zustand der Gesamtanlage einschließlich der Teilanlagen, wie die Steigleiter mit Steigschutzeinrichtung, Krananlagen, Winden, die ortsfeste elektrische Anlage, die Sicherheitsbeleuchtung und die Blitzschutzanlage sind gemäß § 14 (1) Betriebssicherheits-verordnung mit Inbetriebnahme nachzuweisen. Auf die einschlägigen technischen Regeln DIN VDE 0185 Teil 1 und Teil 2 und auf die berufsgenossenschaftliche Vorschrift DGUV V3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ wird verwiesen.

9.2 Für alle Arbeitsmittel (Maschinen, Geräte, Anlagen) sind in Gefährdungsbeurteilungen nach § 3 Betriebssicherheitsverordnung die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Im Rahmen dieser Beurteilung ist auch nach § 3 (6) der BetrSichV eine Übersicht über alle prüfpflichtigen Arbeitsmittel (überwachungsbedürftige Anlagen, Geräte Maschinen, Anlagen usw.), einschließlich Art, Umfang und Fristen erforderlichen Prüfungen zu erstellen und auf den aktuellen Stand zu halten. Des Weiteren hat der Arbeitgeber die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind.

9.3 Die Verkehrswege zur und innerhalb der Anlage sind so auszuführen, dass sie ausreichend rutschhemmend ausgeführt sind. Die besonderen Betriebsverhältnisse wie Schmutz, Nässe und Schnee sind dabei zu berücksichtigen. Die Rutschhemmung der Zugangstreppe ist im Einzelfall nachzuweisen.

9.4 Für die Windkraftanlagen hat der Betreiber in Abstimmung mit der Wartungs- und Servicefirma eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

Nach § 6 Arbeitsschutzgesetz müssen erforderliche Unterlagen vorhanden sein, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind.

Bei der Durchführung des Soll-Ist-Vergleiches und der Festlegung konkreter Schutzmaßnahmen soll der „Katalog der Gefährdungen und Belastungen“ der DGUV Information 203-007 „Windenergieanlagen“ verwendet werden.

9.5 Für die Tätigkeiten des Servicepersonals (Kontrolle, Wartung, Instandhaltung) sind auf der Grundlage der Bedienungsanleitungen des Herstellers und unter Berücksichtigung der Vorschrift DGUV Information 211-010 „Sicherheit durch Betriebsanweisungen“ geeignete anlagen- und tätigkeitsbezogene Betriebsanweisungen aufzustellen und in der Anlage anzubringen. Die Beschäftigten sind auf dieser Grundlage regelmäßig zu unterweisen.

9.6 Auf der Basis der Gefährdungsbeurteilung ist ein Rettungskonzept zu erarbeiten und umzusetzen. Der Alarmplan ist nachweislich mit den Rettungskräften abzustimmen und in jeder Anlage unter Angabe des jeweiligen genauen Standortes auszuhängen.

9.7 Die Windenergieanlagen sind von außen ausreichend zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss von den Rettungskräften erkannt werden können und mit der Bezeichnung im Feuerwehrplan übereinstimmen.

9.8 Dem Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen ist spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustellen eine Vorankündigung zu übermitteln. Diese muss mindestens die Angaben nach Anhang I der Baustellenverordnung (BaustellV) enthalten (BGBl. 1998 Teil I, S. 1283).

9.9 Ebenfalls ist der zuständigen Überwachungsbehörde zu melden, wenn überwachungs-bedürftige Anlagenteile (Druckanlagen, Druckgeräte und Aufzüge) beim Rückbau bestehender WEAs beseitigt werden. Nur so ist eine Löschung aus dem Anlagen-kataster der Länder sichergestellt.

10 Straßenverkehrsrechtliche Erfordernisse

10.1 Eine Sondernutzungserlaubnis im Sinne der §§ 8 und 8a des Bundesfernstraßengesetzes (die Bundesstraßen betreffend) bzw. im Sinne der §§ 18 und 22 des Thüringer Straßengesetzes (die Landesstraßen betreffend) bedarf es für alle Maßnahmen zur Änderung baulicher Analgen an Bundes-/Landesstraßen im Zuständigkeitsbereich des TLBV die im Zusammenhang mit der Anlieferung der Analgenteile stehe (bspw. Wendetrichtern / Lagerplätzen, Demontage von Schutzplanken / LSA, Auslagen von Stahlplatten im Bereich der Bankette).

11 Festlegungen des Landwirtschaftsamtes

11.1 Für die betroffenen Flurstücke liegen uns Pachtverträge mit einer Laufzeit bis 30.11.2035 vor. Wir weisen darauf hin, dass bei einer vorzeitigen Pachtaufhebung dem Pächter (Bewirtschafter) eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Pachtaufhebungsentschädigung zu entrichten ist.

11.2 Landwirtschaft/ Agrarstruktur

11.2.1 Die Bewirtschafter, Pächter und Eigentümer sind frühzeitig in das Vorhaben und dem jeweiligen Planungsstand einzubeziehen (auch über Kompensationsmaßnahmen). Somit wird für den Bewirtschafter eine optimale Anbauplanung sowie eine vorausschauende Beantragung von Agrarzahlungen sichergestellt.

11.2.2 Der Beginn, die Dauer und die zeitliche Abfolge der Baumaßnahme, einschließlich der temporär für die Baustelleneinrichtung o.ä. genutzten landwirtschaftlichen Fläche, ist rechtzeitig mit den Bewirtschaftern der betroffenen Fläche abzustimmen. Die Baumaßnahmen sollten möglichst zwischen Aberntung und Wiederbestellung durchgeführt werden. Agrotechnische Termine sind zu beachten.

11.2.3 Das Betretungsrecht bzw. das Befahren der Flächen sind zu jeder Zeit zu sichern.

11.2.4 Die Eingriffe in landwirtschaftlicher Nutzflächen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken (Aushub, Erdablagerungen, Befahren er Fläche, Verdichtungen etc.)

11.2.5 Schäden und Ertragsverluste, die durch die Baumaßnahmen hervorgerufen werden, sind auf Grundlage eines Gutachtens zu entschädigen.

11.2.6 Die Zerschneidung von Feldblöcken und letztlich die Entstehung von Rest- und Splitterflächen ist zu vermeiden, auch in Hinblick auf die Zuwegung. Die Bewirtschaftung wird durch solche Zerschneidungen möglicherweise erschwert bzw. beeinträchtigt.

11.2.7 Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen sowohl für dauerhafte als auch temporäre Zuwegungen ist so gering wie möglich zu halten.

11.2.8 Die Zuwegung zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und deren Bewirtschaftung ist während und nach Beendigung der Baumaßnahmen in vollem Umfang zu gewährleisten.

11.2.9 Der ordnungsgemäße Zustand des Wegenetzes ist nach Beendigung der Baumaßnahmen wiederherzustellen. Vorhandene Wege und notwendige Feldauffahrten sind zu erhalten, bzw. nach Verlust durch Absprache mit dem betroffenen Agrarbetrieben bedarfsgerecht neu herzustellen.

11.2.10 Landwirtschaftliche Versorgungsleitungen, Drainagen, Entwässerungsgräben müssen in ihrer Funktionsfähigkeit erhalten bleiben bzw. rechtzeitig an die neuen Gegebenheiten angepasst werden. Bestehende Dränanlagen sind zu beachten, bei deren Zerstörung oder Beeinträchtigung ist nachweislich der funktionstüchtige Urzustand wiederherzustellen. Vernässungen (können in durchwurzeltem Boden zu Luftmangel und Reduktionserscheinungen führen) auf angrenzenden Feldflächen sind auszuschließen.

11.2.11 Die Flächen, die vorübergehend für Ablagerungen genutzt wurden, sind termingerecht und im ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben, so dass eine ackerbauliche Bewirtschaftung erfolgen kann.

11.2.12 Zusätzliche Flächeninanspruchnahme ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Dazu bedarf es einer weiteren Abstimmung mit dem TLLLR.

11.2.13 Im räumlichen Geltungsbereich wird landwirtschaftliche Nutzfläche als prämienrelevante Fläche bewirtschaftet. Die erforderliche Flächeninanspruchnahme (dauerhaft und vorübergehend) von landwirtschaftlichen Nutzflächen ist den betroffenen Bewirtschaftern rechtzeitig und exakt zu benennen,

damit bei der Beantragung der Zahlungsansprüche auf Flächenprämien die zu erwartende Änderung der Feldblockgröße im zuständigen Agrarförderzentrum angezeigt werden kann. Jegliche temporären und dauerhaften Änderungen der Flächenkulissen sind von den Bewirtschaftern bei den zuständigen Agrarförderzentren unverzüglich anzuzeigen. Vorübergehend in Anspruch genommene Flächen müssen bei der Beantragung zeitweilig herausgenommen werden. Der Antrag hat bis zum 15.05. für das entsprechende Beantragungsjahr zu erfolgen, da sonst Sanktionen auf die Betriebsprämien berechnet werden. Eine Absprache mit den betroffenen Bewirtschaftern ist unbedingt vor diesem Termin erforderlich.

11.2.14 Die Rückbauverpflichtung gemäß § 35 (5) Baugesetzbuch (BauGB) ist einzuhalten. Die beschriebenen Maßnahmen nach der Betriebseinstellung in der Rückbauverpflichtung vom 15.03.2022 sind umzusetzen, hier insbesondere die vollständige Entfernung der Fundamente. Ergänzend verweisen wir auf die landwirtschaftliche Nachnutzung. Der Aufbau der durchwurzelbaren, vegetationsfreundlichen Bodenschicht sollte in einer angemessenen Mächtigkeit erfolgen, damit eine fachgerechte landwirtschaftliche Bewirtschaftung ermöglicht wird.

11.3 Boden

11.3.1 Im Rahmen des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden ist der Flächenentzug auf ein notwendiges Maß zu beschränken (§ 1a Baugesetzbuch- BauGB).

11.3.2 Schädliche Bodenveränderungen sind zu vermeiden (§ 4 Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG). Sollten u. a. Bodenverdichtungen (physikalischer Bodenschutz) bei temporären Flächeninanspruchnahmen auftreten, sind diese durch Tiefenlockerungsmaßnahmen etc. zu beseitigen. Die Bauarbeiten sind so auszuführen, dass unter Beachtung der Witterungsverhältnisse, Schäden an Ober- und Unterboden im Sinne des BBodSchG (§§ 1 und 2) unter Beachtung der DIN-Vorschriften 18915; 19731 vermindert werden.

11.3.3 Bodenverdichtungen und Gefügestörungen sind unter Beachtung der standörtlichen Gegebenheiten soweit wie möglich zu vermeiden. Für die Errichtung der Baustraßen und Montageflächen ist zum Schutz der betreffenden Flächen die Möglichkeit der Verwendung von Plattensystemen (z.B. mobile schonende Stahlplatten o.ä. flexible Module) zu prüfen.

11.3.4 Es sind geeignete Baugeräte zu wählen, welche die Bodenpressung soweit begrenzen, dass nach Bauabschluss noch ein funktionstüchtiges Bodengefüge vorliegt oder mit einfachen Mitteln wiederherzustellen ist.

11.3.5 Mit dem Boden ist schonend umzugehen. Der anfallende Bodenaushub ist ordnungsgemäß zu lagern und wiedereinzubauen.

11.3.6 Auf verdichteten Flächen hat vor der Oberbodenabdeckung eine sachgerechte Lockerung des Unterbodens zu erfolgen (Tiefenlockerung).

11.3.7 Die Erhaltung/ Wiederherstellung naturnaher Böden (durchwurzelbare Bodenschicht) hat Priorität.

11.3.8 Schadstoffeinträge (Treib- und Schmierstoffe) und eventuelle Kontaminationen sind zu vermeiden bzw. durch entsprechende Maßnahmen unverzüglich zu minimieren. Gegebenenfalls sind verbleibende Beeinträchtigungen auszugleichen.

11.3.9 Staubemissionen sind durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Befeuchtung) zu reduzieren.

12 Erfordernisse des Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation

12.1 Im Bereich der geplanten Windenergieanlagen oder in unmittelbarer Nähe befinden sich ein Höhenfestpunkt (HFP) und drei Lagefestpunkte (LFP) des Amtlichen Geodätischen Raumbezuges des Freistaates Thüringen. Aufgrund ihrer Bedeutung sind die Festpunkte entsprechend § 25 Abs. 2 und 3 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 in der jeweils geltenden Fassung, besonders zu schützen. Um die Standsicherheit der Festpunkte nicht zu gefährden, sind bei Baumaßnahmen folgende Mindestabstände einzuhalten:

- für Höhen- und Lagefestpunkte 2 Meter

12.2 Sollte dieser Forderung nicht entsprochen werden können, ist das Referat 31 – Raumbezug des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation spätestens zwei Monate vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich über die Punktgefährdung zu informieren.

Kontaktadresse: Thüringer Landesamt für Bodenmanagement
und Geoinformation
Referat 31 – Raumbezug
Hohenwindenstraße 13a
99086 Erfurt

E-Mail: afis@tlbg.thueringen.de

Das Referat 31 entscheidet dann kurzfristig über die Notwendigkeit von Sicherungsmaßnahmen. Sollte eine Verlegung von Festpunkten erforderlich sein, wird diese vom TLBG durchgeführt.

Anlage 3 beinhaltet die Einzelnachweise der betreffenden Festpunkte.

IV. Gründe

Die UKA – Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG hat am 05.04.2022 (PE: 07.04.2022) einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i.V.m. § 19 BImSchG zur Errichtung und den Betrieb von sieben Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern gestellt. Von diesen Anlagen befinden sich 4 Anlagen innerhalb (WEA02, WEA03, WEA04, WEA15) und 3 Anlagen außerhalb (WEA05, WEA06, WEA08) des Windvorranggebietes W-15 Werningshausen.

Aufgrund des Beschlusses des Thüringer Landtages vom 25.04.2024 über die befristete raumordnerische Untersagung von Windkraftanlagen außerhalb von Windvorranggebieten und das mit verbundene zweite Gesetze zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes vom 08.06.2024 sowie der Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 13.06.2024 als Ergebnis der raumordnerischen Vorprüfung, hat sich die UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co.KG, Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen entschlossen, den ursprünglichen Antrag aufzuteilen. Antragsgegenstand sind nunmehr die folgenden vier Einzelanlagen, die sich innerhalb des Windvorranggebietes W-15 Werningshausen befinden:

- WEA02, Gemarkung Werningshausen, Flur 8, Flurstücke 803, 804;
- WEA03, Gemarkung Werningshausen, Flur 8, Flurstück 777;
- WEA04, Gemarkung Werningshausen, Flur 8, Flurstück 780;
- WEA15, Gemarkung Werningshausen, Flur 5, Flurstück 216.

Beantragt wurde die Trennung des Ursprungsantrages durch die Antragstellerin mit Schreiben vom 01.07.2024. Am 04.07.2024 reichte UKA – Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co.KG fehlende bzw. modifizierte Unterlagen (insb. Inhaltsverzeichnis) ein.

Nach Feststellung der formellen Vollständigkeit wurde das Verfahren am 16.07.2024 eröffnet und der Antrag unter der Registrier-Nr.: UAFr-1.6.2-WERNUKA-57/22/GB-1 geführt. Am 16.07.2024 erging ein Schreiben (Datum: 15.07.2024) an die Antragstellerin mit der Mitteilung gemäß § 7 Abs. 2 der 9. BImSchV.

In diesem Schreiben vom 15.07.2024 wurde der Antragstellerin ebenfalls mitgeteilt, dass das Verfahren unter Beteiligung gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV der nachfolgenden aufgeführten Behörden eröffnet wurde:

1. Untere Bauaufsichtsbehörde, Regionalplanung, Denkmalschutz, LRA SÖM,
2. Untere Wasserbehörde, Bodenschutz, Altlasten, Chemikalienrecht LRA SÖM,
3. Untere Naturschutzbehörde, LRA SÖM,
4. Untere Abfallbehörde, LRA SÖM,
5. Brand- und Katastrophenschutz, LRA SÖM,
6. Amt für Öffentlichkeitsarbeit, LRA SÖM,
7. Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, RI Mittelthüringen,
8. Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum,
9. Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 340,
10. Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 540,
11. Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, Referat 42,
12. Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation,
13. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
14. Trinkwasserzweckverband Thüringer Becken,
15. Gemeinde Werningshausen (VG Straußfurt)

Das Vorhaben wurde im Amtsblatt Nr. 29 vom 24.07.2024 sowie auf der Homepage des Landratsamtes Sömmerda veröffentlicht. Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens wurden einen Monat vom 31.07.2024 bis einschließlich 30.08.2024 im Landratsamt Sömmerda sowie im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Straußfurt gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG öffentlich ausgelegt und konnten dort während der jeweiligen Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden.

Zum Verfahren wurden im ursprünglichen Einwendungszeitraum mehrere Einwendungen registriert. Die sinninhaltliche Darstellung zu den eingegangen Einwendungen erfolgte zusammen mit der behördlichen Abwägung zu diesen und der Betreibereinschätzung in eine Synopse und wurde den Einwendern im Zeitraum vom 09.12.2024 bis einschließlich 30.12.2024 schriftlich und online zur Verfügung gestellt.
Nach Ablauf der Erörterungsfrist am 30.12.2024 wurde eine, von möglichen vier Äußerungen, der damaligen Einwender zum Sachverhalt bei der öffentlichen Auslegung konkretisiert. Diese Äußerung erfolgte allerdings außerhalb der Frist. Dennoch wurde diese unter Berücksichtigung der aktuellen fachbehördlichen Einschätzungen geprüft und abgewogen.
Insgesamt wurden alle bestehenden Einwendungssachverhalte sowie der nochmals vorgebrachte Einwendungssachverhalt durch die Behörden fachlich eingeschätzt und im Ergebnis abgewogen.

<u>Abwägungsdarstellung zu den Äußerungen der Einwender nach der Online-Konsultation</u>
Im Rahmen des Abwägungsverfahren zur öffentlichen Auslegung der Antragsunterlagen wurden diverse Einwendungen/Bedenken (kursiv) gegenüber dem Vorhaben geäußert. Hierzu erfolgte eine behördliche Abwägung zu den angeführten Einwendung der Einsichtnehmenden.
Im Folgenden wird unter Bezugnahme jeder substanziellen Einwendung das behördliche Abwägungsergebnis zu den einzelnen Einwendungssachverhalten dargestellt, welches im Rahmen der Erörterung nach dem Planungssicherstellungsgesetz erfolgt ist.

„[…] Windenergievorranggebiet W-15 wurde von den Bürgermeistern der benachbarten Gemeinden [..] nur zugestimmt unter der Bedingung, dass der Mindestabstand zu Wohnhäusern der jeweiligen Gemeinden 1500 m beträgt aus Gründen des Emissionsschutzes (Lärm, Schattenwurf) der Bürger. […] wohne im südlichen Außenbereich der Gemeinde Wundersleben (ehemalige Mühle) Flur 3, Flurstück 200 […] Firma UKA Meißen mit den Bauantrag für die WEA 15 (Werningshausen Flur 5, Flurstück 216) […] in ca. 1000m Entfernung […] Bauantrag einer WEA gestellt. […]“

Die geplanten vier Anlagenstandorte - WEA 02-04 und 15 (Windprojekt UKA Werningshausen 57/22/GB) - befinden sich innerhalb der Grenzen des Vorranggebiets (VRG) W-15 Werningshausen des Entwurfs des 2. Sachlichen Teilplans „Windenergie“ Mittelthüringen, diese im Entwurf ausgewiesenen VRG sind gemäß dem 2. Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetztes vom 21.05.2024, in Kraft am 08.06.2024, als verbindlich anzusehen. Die Karten zu den VRG wurden u.a. entsprechend der Siedlungen und Siedlungsräume sowie Wohnnutzungen gemäß dem Kriterienkatalog zur Ausweisung der VRG Windenergie (Anlage 1 zum Entwurf des 2. Sachlichen Teilplans „Windenergie“ Mittelthüringen) mit Abständen gepuffert. Im Rahmen des Zeitraums der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden zum Entwurf stand es jedem frei, sich zu den vorgeschlagenen Geltungsbereichen zu äußern und eine Stellungnahme abzugeben. Die vorgebrachten Stellungnahmen werden im ggw. Verfahrensschritt geprüft und ggf. im nächsten Entwurf abgewogen, beachtet und eingearbeitet. Bis dahin gelten weiterhin die ausgewiesenen VRG im Entwurf des 2. Sachlichen Teilplans „Windenergie“ Mittelthüringen.

Gemäß § 99 der Thüringer Bauordnung beträgt der gesetzlich vorgeschriebene Mindestabstand derartiger Vorhaben 1.000 m […] zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile nach § 34 BauGB, sofern in diesen Gebieten Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind. Der Abstand von Windenergieanlagen bemisst sich von der Mitte des Mastfußes bis zum nächstgelegenen Wohngebäude im Sinne des Satzes 1 des § 99 Abs. 1 ThürBO, das rechtmäßig errichtet wurde oder errichtet werden darf.

Das angesprochene Flurstück 200 der Flur 3 in der Gemarkung Wundersleben liegt ca. 360 m südlich der Ortschaft Wundersleben und wird gegenwärtig als Wohnnutzung in der ehemaligen Mühle genutzt. Das Flurstück liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Flächennutzungs- oder Bebauungsplans, die Gemeinde Wundersleben verfügt jedoch über eine rechtskräftige Klarstellungssatzung, wonach sich das Flurstück aber außerhalb der Grenzen im planungsrechtlich sogenannten Außenbereich befindet. Bei diesem Objekt handelt es sich um eine Splittersiedlung bzw. ein Wohngebäude (in wie weit hierfür an der Stelle eine Genehmigung zur Wohnnutzung vorliegt, entzieht sich dem ggw. Kenntnisstand.) im Außenbereich, wonach nach Ziffer 1.3 des Kriterienkatalogs zur Ausweisung der VRG Windenergie (Anlage 1 zum Entwurf des 2. Sachlichen Teilplans „Windenergie“ Mittelthüringen) lediglich ein Puffer von 570 m zwischen Windenergienutzung und Wohnbebauung einzuhalten ist (zweifache Anlagenhöhe der WEA).

Betrachtet man nun den südlichen Rand des im Zusammenhang bebauter Ortsteile nach § 34 BauGB und die nördliche Grenze des ausgewiesenen VRG W-15, wird sogar der Abstand von ca. 1.500 m eingehalten, der Abstand zwischen ehemaliger Mühle (Wohnnutzung des Einwenders […]) und nächstgelegener nördlicher Grenze beträgt ca. 1.140 m. Es ist also festzustellen, dass zum einen dem Wunsch der Bürgermeister scheinbar entsprochen wurde (hier: Wundersleben) und zum anderen selbst der gesetzlich vorgeschriebene Mindestabstand von 1.000 zur Wohnbebauung nach § 34 BauGB wird für die Wohnnutzung im Außenbereich eingehalten, darüber hinaus ist der Abstand zu der Wohnnutzung im Außenbereich doppelt so groß als es der Kriterienkatalog eigentlich nur vorgibt. Die angesprochene WEA 15 befindet sich ca. 1.400 m südöstlich der ehemaligen Mühle, ein Gebäude im planungsrechtlichen Außenbereich, was zu Wohnzwecken genutzt wird. Die zulässigen Abstände sind bereits zuvor thematisiert und widersprechen den Aussagen des Einwenders bzw. stehen den Mindestanforderungen nicht entgegen. […]

„[…] Windräder verursachen Schäden an der Natur (Mensch) und beeinflussen das Mikroklima (Bodentemperatur-Beeinflussung in unmittelbarer Umgebung). […]“

Die Einwendung ist nicht detailliert genau, welche Schäden an der Natur (Mensch) seitens des Einwenders konkret gemeint sind. Die Errichtung der Windenergieanlagen wird durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen/ersetzt.

„[…] Es gibt im Gebiet Populationen von Fledermäusen sowie eine große Anzahl von Milanen. An eben der Stelle des geplanten W5 stehen jedes Frühjahr und jeden Herbst Hundert/Tausend Kraniche – Frage nach Erheblichkeit? […]“

Es erfolgte eine Zug- und Rastvogelkartierung. Hierzu werden ergänzende Angaben und Auswertungen noch erforderlich und müssen nachgereicht werden. Die bekannten Rastgebiete und der Zugkorridor müssen ebenfalls noch geprüft und bewertet werden.

Ebenso erfolgte die Erstellung eines Fledermausgutachtens. Es wurden Quartiere untersucht sowie Transektbegehungen, Dauererfassungen und Netzfänge durchgeführt. Es sind schlaggefährdete Arten nachgewiesen worden. Quartiere wurden nicht nachgewiesen.

Nunmehr sind die Mindestabstände noch zu prüfen und die korrekten Vermeidungsmaßnahmen zu beantragen.

„[…] Windräder erzeugen Infraschall und stellen eine unerhörte Lärmbelästigung dar. […]“

Immissionsschutzrechtliche Vorgaben stellen sicher, dass nur WEA genehmigt werden, von denen keine gesundheitsschädigenden Wirkungen ausgehen können.

Wenn die Immissionsrichtwerte und der zulässige Spitzenpegel gemäß TA Lärm sowie die Anhaltswerte für tieffrequente Geräusche gemäß Beiblatt 1 zu DIN 45680 unterschritten werden, sind schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch Geräusche nicht zu erwarten.

Eine Schallimmissionsprognose ist zwingender Bestandteil der Antragsunterlagen und liegt somit vor. Das vorgelegte Schallgutachten bescheinigt die schallimmissionsseitige Genehmigungsfähigkeit des geplanten Vorhabens.

„[…] In unmittelbarer Nähe des geplanten Standortes befindet sich das Alperstedter Ried […] Wie wird sich der gering erhebliche Einfluss auf dieses Biotop quantitativ auswirken? […]“

Hierzu muss der Antragsteller eine FFH-Vorprüfung durchführen. Es finden keine Eingriffe in das FFH-Gebiet „Haßleber Ried – Alperstedter Ried“ statt. Durch die WEA entstehen keine Immissionen, die Auswirklungen auf das FFH-Gebiet haben könnten.

„[…] Durch die Erosion der Rotorenblätter wird Mikroplastik freigesetzt und landet in der Umwelt. Frage: War dies Gegenstand der Begutachtung? Wenn nicht, in Begutachtung einbeziehen. […]“

Ist derzeit nicht Gegenstand von Untersuchungen und Auswertungen. Ein entsprechender Hinweis/ eine Empfehlung oder ein Erlass liegen seitens des Ministeriums oder der Oberen Naturschutzbehörde nicht vor, dass dies zu untersuchen ist.

„[…] Die vorliegenden Genehmigungsunterlagen sind unvollständig und somit nicht prüffähig. […] Die Antragsunterlagen sind zudem unvollständig, da das geplante Vorhaben zur Errichtung von 5 Windenergieanlagen der NaturstromProjekte GmbH im selben Gebiet in den Gutachten nicht als Vorbelastung berücksichtigt wurde. [..]“

Der erstmalige, mit Datum vom 05.04.2022, Posteingang am 07.04.2022, gestellte Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG von sieben Windenergieanlagen in der Gemarkung Werningshausen und Kranichborn seitens der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co.KG wurde stetig, auch nach Erlass des ablehnenden Bescheides vom 09.05.2022, ergänzt. Der Antrag war, auch zum damaligen Zeitpunkt im Jahr 2022, prüffähig. Der Unteren Immissionsschutzbehörde lagen zu keiner Zeit offensichtliche Zweifel an den eingereichten Unterlagen vor, sodass die formelle Vollständigkeit bereits im Jahr 2022 gegeben war.
Auch an der Vollständigkeit der bereits eingereicht und ergänzten Grundstücksnutzungsverträge (zuletzt mit Datum vom 26.02.2024) hat die Untere Immissionsschutzbehörde keine offensichtlichen Zweifel.
Die rechtliche Sicherung der Grundstücke muss vor Baubeginn nachgewiesen werden. Zum Zeitpunkt der Antragseingangs, gab es keine begründeten Zweifel an der bestehenden Grundstücksverfügbarkeit, sodass von einem fehlenden Sachbescheidungsinteresse nicht ausgegangen werden konnte.

Gleiches gilt für fehlende bzw. nicht ausreichende Unterlagen bezgl. Naturschutz und Schallgutachten. Diese möglichen, nicht ausreichenden Unterlagen, werden, wie üblich während des laufenden Verfahrens seitens der beteiligten Fachbehörden gefordert und sind seitens des Antragsstellers selbstverständlich, wenn nötig, nachzureichen und zu ergänzen. Vgl. hierzu auch Schreiben der Unteren Immissionsschutzbehörde vom 03.07.2024

„[…] Das Gebiet ist ein bedeutender Rastplatz für Kraniche, deren Schlafplatz im Speicher Straußfurt ist. Die möglichen Rastplätze sind bereits eingeschränkt. Es handelt sich um störungsarme Äsungsräume und ihre Flugkorridore dorthin sich sicherzustellen. Daher sind bedeutende Rastregionen von WEA freizuhalten. Nur so kann die Umsetzung der Bonner Konvention zum Schutz bedeutender Rastgebiete für wandernde Zugvögel gewährleistet werden. […]“

Dies wird in der FFH-Vorprüfung untersucht und ausgewertet. Der Speicher Straußfurt muss ungehindert angeflogen werden können. Ebenso die umliegenden Rastgebiete. […]

„[…] Die wenigen Zähltermine (Tage und nur ein Jahr) sind nur eine Momentaufnahme. Für eine korrekte Beurteilung ist ein wesentlich längerer Zeitraum erforderlich. Verglichen mit der Lebensdauer der Windräder von 25 Jahren ist eine Erfassung an 8 Tagen zu wenig. […]“

Die Zähltermine wurden um weitere Tage ergänzt. Hier erfolgten weitere Zählungen im Frühjahr 2021. Die Zählungen an Massenzugtagen wurden nachgefordert. Ebenso die Feldkarten und Zugrouten. Nach Überarbeitung des Gutachtens streben wir eine abschließende Bewertung mit dem TLUBN (Vogelschutzwarte Seebach) an.

„[…] Alperstedter Ried hat sich in den letzten 3 Jahren zu einem wesentlichen neuen Brutgebiet für Kiebitze entwickelt. […]“

Um dies bewerten zu können, wurde die Durchführung einer FFHVorprüfung (SPA, FFH, Rastgebiete, Zugkorridor) gefordert.
Es finden keine Eingriffe in das FFH-Gebiet „Haßleber Ried – Alperstedter Ried“ statt. Durch die WEA entstehen keine Immissionen, die Auswirkungen auf das FFH-Gebiet haben könnten.

„[…] Es besteht Kompensationsbedarf. Der Eingriff ist eine verbleibendende erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Artenschutzes. Es wird ein Wert von 100 € für die Berechnung der Ausgleichsvorgabe gefordert. […]“

Die Ersatzzahlung muss vom Antragsteller noch ermittelt werden. Hier wird der Höchstbetrag angesetzt und verdoppelt aufgrund Windparkplanung und dem besonders empfindlichen Landschaftsbild.

„[…] Es sind Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Es wurden bisher keine Angaben zu den vorgesehenen Maßnahmen M2 und M3 gemacht. […]“

Es wurden Unterlagen und detaillierte Angaben zu den Kompensationsmaßnahmen nachgefordert.

„[…] Befeuerung/Luftfahrthindernis Eine Befeuerung ist nur bei Bedarf verbindlich vorzuschreiben. […]“

Windkraftanlagen sind grundsätzlich als Luftfahrthindernis zu kennzeichnen (§ 14 LuftVG i.V.m. AVV Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (Fassung BAnz AT 28.12.2023 B4).

Gemäß EEG sind Anlagen, die zu kennzeichnen sind, bedarfsgerecht zu kennzeichnen.

Im Rahmen der Beteiligung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird durch die Landesluftfahrtbehörde eine entsprechende Stellungnahme erarbeitet, in der dann ausführliche Aussagen zur Kennzeichnung erfolgen.

Im Zuge des Verfahrens wurden, resultierend aus der Beteiligung der Fachbehörden, Unterlagen, insbesondere aus naturschutzfachlicher Sicht, nachgefordert. Am 28.04.2025 wurden zuletzt Nachforderungen zum Genehmigungsantrag eingereicht.

Die Gemeinde Werningshausen als Träger kommunaler Planungshoheit wurde mit Schreiben vom 15.07.2024 (per E-Mail am 16.07.2024 übersendet) gemäß § 36 BauGB zur Aussage über das gemeindliche Einvernehmen beteiligt. Das Einvernehmen der Gemeinde Werningshausen wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 10.09.2024 i.V.m. der Stellungnahme vom 17.09.2024 erteilt.

Im Rahmen der Beteiligung im Genehmigungsverfahren des o.g. Vorhabens teilte die obere Landesplanungsbehörde dem Landratsam Sömmerda mit Stellungnahme vom 16.08.2024 mit, dass dem Vorhaben keine die Raumordnung betreffenden planungsrechtlichen Gründe entgegenstünden.

Aufgrund der Gesamthöhe der Anlagen von ca. 199 m bzw. 246 m, ihrer exponierten Lage im Teilraum und der damit verbundenen Einsehbarkeit, ist von einer Raumbedeutsamkeit der geplanten Maßnahme auszugehen.

Zu diesem Antrag wurden mehrere Stellungnahmen der oberen Landesplanungsbehörde abgegeben, letztmalig im Rahmen einer raumordnerischen Vorprüfung mit Schreiben vom 13.06.2024.

Unter Bezugnahme auf diese Stellungnahme hat die Antragstellerin nunmehr den ursprünglichen Antrag aufgeteilt, Antragsgegenstand sind nur noch die WEA 02, 03, 04 und 15 in der Gemarkung Werningshausen.

Die in der Stellungnahme vom 13.06.2024 zu diesen WEA abgegebene raumordnerische Beurteilung behält ihre Gültigkeit.

Das heißt:

Für die Planungsregion Mittelthüringen liegen mit dem am 12.12.2023 beschlossenen Entwurf des 2. Sachlichen Teilplans „Windenergie" (E - 2.TPWind-MT) vorgesehene Ziele der Raumordnung bzgl. der Windenergienutzung im Sinne von § 12 Abs. 2 ROG vor, die bei raumordnerischen Bewertungen zu berücksichtigen sind.

Laut E - 2.TP-Wind-MT, Ziel Z 1, sind in der Planungsregion Mittelthüringen 44 Vorranggebiete „Windenergie“ für die Errichtung und den Betrieb raumbedeutsamer Windenergieanlagen vorgesehen. Diese Vorranggebiete stellen Windenergiegebiete im Sinne des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) dar. Der flächenmäßige Umfang der Ausweisung der Vorranggebiete entspricht dem zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des E - 2.TP-Wind-MT bekannten regionalisierten Teilflächenzwischenziel des Ersten Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen (Vorgabe 5.2.9 i.V.m. Ziel 5.2.7 Z).

Zu den im Ziel Z 1 benannten und im Maßstab 1:50.000 räumlich festgelegten Vorranggebieten „Windenergie“ gehört das Vorranggebiet W-15 Werningshausen. Nach Abgleich mit der hier relevanten Karte für das Gebiet W-15 ist festzustellen, dass nach derzeitigem Planungsstand die beantragten Windenergieanlagen WEA 02, 03, 04 und 15 innerhalb des geplanten Vorranggebietes W-15 liegen. Damit entspricht die geplante Einordnung dieser vier WEA dem künftigen Ziel Z 1 des E - 2.TP-Wind-MT.

Vor Erlass des Genehmigungsbescheides erfolgte mit Schreiben vom 20.06.2025 die Anhörung der Antragstellerin gemäß § 28 ThürVwVfG. Ihr wurde bis zum 04.07.2025 Gelegenheit gegeben sich zu den für diese Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Mit E-Mail-Nachricht vom 24.06.2025 übersandte die Antragstellerin Hinweise sowie Änderungsvorstellungen. Diese wurde durch die Untere Immissionsschutzbehörde geprüft und konnten teilweise übernommen werden. Die Antragstellerin wurde am 24.06.2025 telefonisch darüber informiert, dass nicht allen Anmerkungen gefolgt werden konnte, erteilte Ihre Zustimmung und bat um Ausfertigung des Bescheides.

2.

1. Zuständigkeit
Der Landkreis Sömmerda ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeit und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürImZVO) vom 06.04.2008, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.08.2024 (GVBl. S. 621) sachlich und gemäß § 3 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Neufassung vom 01.12.2014, letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.05.2018 (GVBl. S. 212, 223) örtlich zuständig für die Entscheidung des Antrages.

2. Einordnung der Verfahrensart
Einordnung der Anlagen inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BImSchV
Bei den beantragten Windenergieanlagen handelt es sich um Analgen im Sinne des Immissionsschutzrechts gemäß § 4 Abs. 1 S. 1, 3 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 1 der 4. BImSchV und der Nr. 1.6.2 „V“ des Anhangs zur 4. BImSchV.

Einordnung der Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in Anlage 1 UVPG; Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG
Zum Zeitpunkt des Antrages waren im Windfeld Werningshausen keine Windenergieanlagen zu berücksichtigen.

Für die Errichtung der vier Windenergieanlagen war gemäß § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist i.V.m. Anlage 1, Punkt 1.6.3 UVPG grundsätzlich keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Antragstellerin hat die Umweltverträglichkeitsprüfung auf freiwilliger Basis durchgeführt.

Einordnung in die Verfahrensart
Die vorgenannte Maßnahme bedarf gem. § 4 S. 3 BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. c 4. BImSchV i.V.m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung im formellen Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG.

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Die UKA – Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG plant die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) am Standort der Gemarkung Werningshausen, Flur 8, Flurstücke 803,804; 777 und 780 sowie Flur 5, Flurstück 216. Die Anlagen sind vom Typ Nordex N163/5.X mit einer Nabenhöhe von 118 m, einem Rotordurchmesser von 163 m sowie einer Nennleistung von 5,7 MW sowie vom Typ Nordex N163/6.X mit einer Nabenhöhe von 164 m zzgl. 0,9 m Fundamenterhöhung, einem Rotordurchmesser von 163 m und einer Nennleistung von 6,8 MW.

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Nach § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Analgen so zu errichten und zu betreiben, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
2. Vorsorge gegenschädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen der Emissionsbegrenzung,
3. Abfälle vermieden werden, es sei denn, sie werden ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder, soweit Vermeidung und Verwertung nicht möglich oder unzumutbar sind, als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt und
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG hat der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. Von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. Vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. Die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Das Landratsamt Sömmerda (Untere Immissionsschutzbehörde) gelangte nach eingehender Prüfung und eingeholten Stellungnahmen zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen unter Berücksichtigung der unter Ziffer III aufgeführten Nebenbestimmungen für die Windenergieanlagen WEA02, WEA03, WEA04 und WEA15 gegeben sind.

Da die Anlagen entsprechend den in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen zu errichten und zu betreiben sind, ist sichergestellt, dass sich die aus § 5 BImSchG i.V.m. den hier anzuwendenden Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Es wurde eine freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens durchgeführt. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung und unter Berücksichtigung der Abwägungsergebnisse durch die Fachbehörden kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.
Diese erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und Landschaftsbild können durch die von der Antragstellerin vorgesehenen Vorkehrungen (Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen) ausgeglichen werden.

Im Einzelnen werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen ergriffen:

<u>Schutzgut Mensch</u>

- Beachtung der Abschaltzeiten bzgl. Schattenimmissionen

<u>Schutzgut Tiere</u>

V1: Verlegung der Bautätigkeit (Fällungen, Errichtung von Fundamenten, Trassenführung für Leitungen und Zufahrtswege) außerhalb von Brutzeiten von Vögeln und außerhalb der Sommerquartierzeit von Fledermäusen
$V2_{CEF}$: Ausbringen von Nistkästen
V3: Vorsorgliche Abschaltung von WEA zum Fledermausschutz
V4: Überprüfung auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldhamsters vor Baubeginn
V5: Gehölzprüfung auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Rodung (Ergänzung V1 & $V2_{CEF}$)

<u>Schutzgut Pflanzen</u>

- Begrenzung der beanspruchten Gehölze auf ein notweniges Mindestmaß

<u>Schutzgut Boden und Fläche</u>

- Sorgsamer Umgang mit verunreinigenden Stoffen während der Bautätigkeit
- Begrenzung der Versiegelung auf ein notwendiges Mindestmaß
- Teilversiegelung von Kranstellflächen und Zuwegungen
- Vermeidung der Nutzung von Flächen außerhalb der angegebenen Montage- und Abstellflächen (Verhinderung umfangreicherer Verdichtungen)
- Tiefenlockerung der baubedingt beanspruchten Flächen zur Beseitigung von Verdichtungen

<u>Schutzgut Wasser</u>

- Sorgsamer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Bautätigkeit
- Havarievorsorge beim Einsatz von Wasserschadstoffen
- Verwendung wasserdurchlässiger Befestigungen für Zufahrten und Kranstellflächen

<u>Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter</u>

- keine Beanspruchung von Bodendenkmalen
- ggf. Prospektion zum Vorkommen begründet vermuteter Bodendenkmäler

Folgende Maßnahmen werden zum Ausgleich bzw. Ersatz von Eingriffen realisiert:

M1: Komplexmaßnahme / Ökokontomaßnahme Dreysemühle
M2: Ersatzpflanzung Einzelbäume – 122 Stück

Eine Kompensation der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Ergreifung von spezifischen Maßnahmen ist nicht möglich. Die zu errichtenden WEA werden weithin sichtbar sein. Das Landschaftsbild wird aufgrund der fehlenden Vorbelastung am Standort mittel erheblich beeinträchtigt. Die Kompensation erfolgt hier meist über Ersatzgeldzahlungen. Hinsichtlich des Schutzgutes Boden werden durch Zuwegungen und WEA Bodenflächen versiegelt, die geringe bis mittlere Bonitäten besitzen. Hinsichtlich der Biotop- und Nutzungstypen wird Ackerfläche beansprucht, die naturschutzfachlich eine geringe Wertigkeit besitzt. In geringem Umfang sind Gehölzfällungen bzw. Eingriffe in Gehölze erforderlich. Es bestehen betriebsbedingte Auswirkungen auf Vögel und Fledermäuse, die jedoch, unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG nicht grundsätzlich berühren

Anlage 4 liefert eine zusammenfassende Übersicht (UVP-Bericht, S. 151 f.) über die Ergebnisse der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. hierzu auch UVP-Bericht vom 20.10.2023 – 1. Anpassung vom 11.04.2025).

Aus dieser Übersicht ist ersichtlich, dass die Verwirklichung des Vorhabens mit erheblichen Auswirkungen für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden und Landschaft verbunden ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Errichtung von WEA grundsätzlich mit erheblichen Auswirkungen hinsichtlich des Bodens, der Pflanzen- und Tierwelt und des Landschaftsbildes verbunden ist. Die Notwendigkeit der Nutzung solcher Energien ergibt sich aus der Prognose zur Entwicklung des weltweiten Klimas. Die Errichtung von WEA ist daher ein Beitrag zur Einschränkung nachteiliger klimatischer Veränderungen.

Qualität und Quantität der Auswirkungen sind örtlich zu konkretisieren Es ist hinsichtlich der Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Pflanzen, Tiere und Landschaftsbild festzustellen, dass die Auswirkungen nicht größer sind, als zu erwarten war.

Die Erfassungen und Untersuchungen zu Tierarten entsprechen der erwarteten Artausstattung. Die Auswirkungen auf die Fledermäuse sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern, zu verringern und zu kompensieren.

Im Rahmen des UVP-Berichts wurde festgestellt, dass dem Vorhaben keine grundsätzlichen Belange der Umweltverträglichkeit entgegenstehen.

Einordnung nach Baurecht
Die Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach § 35 BauGB, da der Standort im Außenbereich liegt. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist gegeben.

Nebenbestimmungen
Nach § 12 Abs. 1 kann die Genehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

Konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nichts weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Konkrete Begründung einzelner allgemeiner Nebenbestimmungen in Ziffer III., Punkt 1

Zur Nebenbestimmung 1.2 und 1.3

Die Fristen zum Baubeginn und zur Inbetriebnahme wurden in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens auf zwei bzw. drei Jahre festgesetzt. Sollten die Fristen aus Gründen, die die Antragstellerin nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden können, besteht die Möglichkeit zur Beantragung einer Verlängerung der jeweiligen Frist.

Zu den Nebenbestimmungen 1.5.1 und 1.5.3

Der geplante Baubeginn ist mindestens 4 Wochen vorher anzuzeigen, damit überprüft werden kann, ob sämtliche Unterlagen, welche vor Baubeginn bei der Behörde eingereicht werden sollen, vorliegen. Die Meldung kann zur Vereinfachung für die Antragstellerin gemeinsam mit der Meldung an die Deutsche Flugsicherung erfolgen.

Konkrete Begründung einzelner immissionsschutzrechtlicher Nebenbestimmungen in Ziffer III., Punkt 2

Zur Nebenbestimmung 2.3.1

Die maximal zulässigen Schallleistungspegel der Analgen WEA02, WEA03, WEA04 und WEA15 resultieren aus der Schallimmissionsprognose I17-SCH-2022-007 Rev.01 vom 12.11.2024. Die darin bezifferten Betriebsweisen wurden als Grundlage für die Schallbewertung festgesetzt.

Zu den Nebenbestimmungen 2.5.1 und 2.5.2

Laut den Antragsunterlagen „werden die Windenergieanlagen des Windpark „Werningshausen“ mit einem Eiserkennungssystem ausgestattet, das automatisch einen Eisansatz an den Rotorblättern detektiert und die WEA abschaltet“ – siehe hierzu Kurzbeschreibung S. 8 sowie UVP-Bericht zum Vorhaben „Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) im Windpark Werningshausen“ vom 20.10.2023, erste Anpassung vom 11.04.2025 S. 139 von 167.

Die Festlegungen sind geeignet, eine Gefährdung durch Eisabwurf auszuschließen. Sie sind auch erforderlich, da kein milderes, gleich wirksames Mittel unmittelbar zur Verfügung steht. Das Aufstellen von Hinweisschildern im Windpark, welche vor Eisabwurf warnen sollen, entfaltet nicht den gleichen Schutz wie die geforderte Maßnahme. Die Forderungen sind angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck – dem Schutz vor Eisabwurf – stehen. Der Betreiberin ist es freigestellt, welches System zum Schutz vor Eisabwurf zur Anwendung kommt (z.B. Eiserkennungssystem mit Abschaltautomatik oder Enteisungssystem). Es muss lediglich sichergestellt sein, dass ein Betrieb der Anlage bei Eisansatz ausgeschlossen ist. Die Nebenbestimmungen zum Schutz vor Eisabwurf sind somit verhältnismäßig.

Zur Nebenbestimmung 2.6

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, sowie dies erforderlich ist um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Laut § 5 Abs. 3 Nr. 1 – 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und sillzulegen, dass auch nach der Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,

2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Mit der Regelung des § 5 Abs. 3 BImSchG wird ausdrücklich geregelt, dass vom Betreiber auch nach der Betriebseinstellung sicherzustellen ist, dass durch die Anlage keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden und dass vorhandene Rohstoffe verwertet oder entsorgt werden sowie die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist. Dies wird durch die Festsetzung der Rückbausicherung gewährleistet.

Konkrete Begründung einzelner immissionsschutzrechtlicher Nebenbestimmungen in Ziffer III., Punkt 5

Zur Nebenbestimmung 5.1.1

Ein Notfallkonzepte mit der Bindung von Fachfirmen ist aufzustellen, damit im Havariefall die einzuleitenden Maßnahmen sowie die ausführende Stelle im Vorfeld bereits feststehen. Auf diese Weise werden Umweltschäden, welche durch verzögertes Einschreiten entstehen oder verschlimmert würden, vermieden. Der Standort der Anlage hat dabei lediglich Einfluss auf die Art der Maßnahmen, jedoch nicht auf die Aufstellung des Notfallkonzeptes selbst. Die Untere Wasserbehörde des Landratsamtes Sömmerda kann bei der Erstellung beratend hinzugezogen werden.

Konkrete Begründung einzelner naturschutzfachlicher Nebenbestimmungen in Ziffer III., Punkt 7

Zu den Nebenbestimmungen 7.2:

Das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist vom Betreiber einzuhalten. Somit sind diese Beschränkungen materiell-rechtlich erforderliche Voraussetzung für den Betrieb der Windenergieanlagen. Die Durchsetzung des Tötungsverbotes steht im öffentlichen Interesse.

Die Bestimmungen können deshalb nur gewahrt werden, wenn die hier betroffenen streng geschützten Arten (Artengruppe Fledermäuse, Greifvögel) durch die festzusetzenden Vermeidungsmaßnahmen ausreichend geschützt werden können.

Im Zuge der Erfassung der Fledermausbestände im Plangebiet (Fachgutachten Fledermäuse von habit.art ökologie & faunistik, Dipl.-Biolog. Guido Mundt - 2021) konnten insgesamt mindestens 10 Fledermausarten nachgewiesen werden. Dazu konnten zwei Artengruppen (Gattung Mausohr- und Langohrfledermäuse) und zwei Rufgruppen (*Nyctaloid, Pipistrelloid*) festgestellt werden. Die (nachgewiesene) Zwergfledermaus gilt dabei als besonders schlaggefährdet. Die erhöhten Aktivitäten der Rauhautfledermaus belegen Migrationsbewegungen dieser Art im Untersuchungsgebiet. Nach aktuellem Kenntnisstand ist dabei von einem Breitfrontenzug auszugehen.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und eine erhebliche Störung der Fledermauspopulation gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG schließt der artenschutzrechtliche Fachbeitrag aus. Diese Beurteilung scheint aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde nachvollziehbar. Eine bau- und anlagenbedingte Verletzung oder Tötung von Fledermäusen, die zum Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen würde, kann ebenfalls nicht erkannt werden.
Betriebsbedingte Verbotstatbestände der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind seitens des Antragsstellers ebenfalls auszuschließen. Um dies zu gewährleisten sind umfangreiche Abschaltung der beantragten WEA entsprechend Dietz et al. (2015) notwendig.

Die festgesetzten Betriebszeitenbeschränkungen zum Fledermausschutz resultieren aus den Ergebnissen der Untersuchungen und der fachlichen Empfehlungen der Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen in Thüringen (Dietz et al., 2015) und entsprechen insofern den aktuellen fachlichen Erkenntnissen. Die nachgewiesenen strukturgebundenen Arten (u.a. Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus) unterliegen des signifikant erhöhten Kollisionsrisikos. Gemäß der o.g. Arbeitshilfe liegt aber der Schwellenwert bzgl. der Tötung von Tieren bei maximal einem Tier pro Windenergieanlage und Jahr. Um diesen Schwellenwert zu gewährleisten und das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sicher zu vermeiden, sind die Abschaltzeiten festgesetzt worden. Das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist vom Betreiber einzuhalten. Somit sind diese Beschränkungen materiell-rechtlich erforderliche Voraussetzung für den Betrieb der Windenergieanlagen. Die Durchsetzung des Tötungsverbotes steht im öffentlichen Interesse.

Die Abschaltungen sind zumutbar und verhältnismäßig.

Zu den Nebenbestimmungen 7.1; 7.3 – 7.17
Der Vorhabenträger ist gemäß § 15 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete naturschutzfachliche Maßnahmen zu ersetzen oder auszugleichen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Nur unter der Voraussetzung ist das Vorhaben zulässig. Demgemäß erfolgte eine Bewertung und Ermittlung aller mit dem Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes (§ 17 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG). Zur Kompensation wurde eine Maßnahme zur Herstellung der Durchgängigkeit an der Dreysemühle Mühlgraben an der Unstrut in Sömmerda in den Antragsunterlagen dargestellt.
Gemäß der Bilanzierung des Eingriffs im Rahmen des Vorhabens Errichtung und Betrieb von vier WEA im Windpark Werningshausen (vgl. Kapitel 6.2 des LBP zum Vorhaben) wurde ein Kompensationserfordernis von **291.200 Flächenäquivalenten** für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Boden ermittelt.

Die Kompensation der Eingriffe in die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Boden wird durch den Erwerb von Flächenäquivalenten der Ökopool-Maßnahme M1 sowie durch Gehölzpflanzungen der Maßnahme M2 erbracht. Für die Gesamtmaßnahme Dreysemühle werden 558.176 FÄ, anerkannt. Der Antragsteller verwendet von diesen 558.176 FÄ insgesamt 291.200 FÄ, um die Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere zu kompensieren. Mit Email vom 03.04.2025 bestätigte der Inhaber des Ökopunkte-Kontos, dass die gesamten Ökopunkte (zuzüglich Zinsen) noch verfügbar sind und bestätigt die Nutzung durch den Vorhabenträger. Durch die untere Naturschutzbehörde wurde bestätigt, dass die Maßnahme M1 „in vollem Umfang als Kompensationsmaßnahme angesetzt werden kann.

Die benötigten 291.200 Flächenäquivalente können vollständig durch die Komplexmaßnahme M 1 ausgeglichen werden (vgl. S. 30, Tab. 6, LBP, BÜRO FÜR GRÜN- UND LANDSCHAFTSPLANUNG 2017).

Dazu kommen auszugleichende Eingriffe in 21 geschützte Einzelgehölze. Für die Vorhabenfläche besteht keine Baumschutzsatzung. Als Orientierung werden daher die Baumschutzsatzungen der Gemeinden Werningshausen und Großrudestedt herangezogen und gem. dieser bilanziert (in Anlehnung an das Bilanzierungsmodell TH). Bei insgesamt 21 zu fällenden Bäumen sind insgesamt 132 Ersatzbäume zu pflanzen, die im Naturraum bzw. idealerweise in den Gebieten der umliegenden Gemeinden unterzubringen sind. Empfohlen werden Pflanzungen von Baumreihen entlang von Wegen, um eine Strukturierung und lineare Aufwertung, in der ansonsten eher ausgeräumten Ackerlandschaft zu bewirken.

Zur Sicherung der Durchführung der noch zu planenden Kompensationsmaßnahme M2 ist eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft in Höhe von 79.200,00 EUR bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen.

Die Bilanzierung des Eingriffs in das Schutzgut Landschaft erfolgt gemäß den Festlegungen des fachaufsichtlichen Schreibens des TLUBN vom 15.01.2024 (5070-35-8603/74-1) zur Kompensation von Landschaftsbildbeeinträchtigungen durch Windenergieanlagen in Thüringen, durch die Festlegung eines Ersatzgeldes nach den Bestimmungen der Anlage 2 der Thüringer Verordnung über die naturschutzrechtliche Ersatzzahlung (ThürNatEVO) in der Fassung vom 30.07.2019.
Gemäß des fachaufsichtlichen Schreibens des TLUBN zur Kompensation von Landschaftsbildbeeinträchtigungen durch Windenergieanlagen in Thüringen vom 15.01.2024 hat die Kompensation - sofern der Rückbau von gleichartigen Bauten nicht möglich ist - durch die Festlegung eines Ersatzgeldes nach den Bestimmungen der Anlage 2 der ThürNatEVO zu erfolgen. Die Unmöglichkeit des Rückbaus gleichartiger Bauten wurde vom Vorhabenträger gegenüber der UNB nachgewiesen. Die Unmöglichkeit des Rückbaus gleichartiger Bauten liegt vor, wenn im Wirkbereich des neuen Vorhabens keine derartigen Bauten existieren (objektive Unmöglichkeit) oder kein eigentumsrechtlicher Zugriff auf rückbaubare landschaftsbildbeeinträchtigende Bauten besteht (subjektives Unvermögen) oder diesbezüglich keine realisierbaren Angebote in naturschutzrechtlichen Flächen-/Maßnahmenpools bzw. Brachflächenkatastern in Zuständigkeit der LEG/der ThLG verfügbar sind.
Als Wirkbereich des Vorhabens wurde ein 10 km Radius um die geplanten WEA angesetzt. In diesem Bereich um die geplanten sind WEA keine rückbaubaren landschaftsbildbeeinträchtigenden Bauten vorhanden, auf die eigentumsrechtlicher Zugriff besteht. Somit ist das subjektive Unvermögen gegeben. Daher erfolgt die Kompensation von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die geplanten WEA durch Festlegung eines Ersatzgeldes nach den Bestimmungen der Anlage 2 der ThürNatEVO. Da es sich vorliegend um einen geplanten Windpark handelt, keine zu berücksichtigenden Bestandsanlagen vorhanden sind und die Vorhabenfläche an ein SPA-Gebiet grenzt, betragen die Rahmensätze 100 bis 200 €. In Anbetracht der Lage inmitten ausgeräumter Intensivackerflächen akzeptiert die Behörde den vom Gutachter vorgeschlagenen mittleren Kompensationsbetrag in Höhe von 150,00 EUR pro Anlagenmeter (da sich die Masthöhen unterscheiden wurde bei der Berechnung ein Mittelwert zugrunde gelegt).
Zum Ausgleich der Eingriffe der vier geplanten WEA in das Landschaftsbild wurde eine Ersatzgeldzahlung in Höhe von **50.400,00 EUR errechnet**. Auch dieser Berechnung kann sich die untere Naturschutzbehörde anschließen.

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden: Der Antragsteller kann die Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Pflanzen/Tiere durch die Komplexmaßnahme „Dreysemühle“, bis auf die Ersatzpflanzung von 132 Bäumen, vollständig kompensieren. Die verbleibenden 132 Bäume können durch eine Ausgleichsmaßnahme M2 kompensiert werden. Die Eingriffe in das Landschaftsbild können durch eine Ersatzgeldzahlung in Höhe von 50.400,00 EUR ebenfalls vollständig kompensiert werden. Insgesamt können durch die Maßnahmen M1 und M2 und die Ersatzgeldzahlungen für Eingriffe in das Landschaftsbild in Höhe von 50.400,00 EUR. in Summe alle Eingriffe durch das geplante Vorhaben vollständig kompensiert werden

Die festgesetzte Kompensationsmaßnahme M1 ist gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG vertraglich zu sichern. Die noch zu planende Kompensationsmaßnahme M2 ist gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG dinglich zu sichern.
Gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG prüft die Untere Naturschutzbehörde die fristgerechte und sachgerechte Durchführung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen.

Zu den Nebenbestimmungen 7.4 -7.8

In Bezug auf den allgemeinen und besonderen Artenschutz ist es erforderlich, Vermeidungsmaßnahmen detailliert festzusetzen. Die Regelungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG sowie des § 44 BNatSchG sind vollumfänglich zu berücksichtigen. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ist stets auszuschließen.
Gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG prüft die Untere Naturschutzbehörde die fristgerechte und sachgerechte Durchführung aller festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen.

Zur Nebenbestimmung 7.6

Generell sind die Zeiträume Mai sowie unmittelbar nach der Ernte (Spätsommer) als Erfassungszeiten geeignet. Eine Erfassung zwischen diesen Zeiträumen ist bei einer vorzeitigen Mahd der Fläche ebenfalls möglich. Je nach geplantem Baubeginn ist das Zeitfenster entsprechend zu wählen.
Eine Erfassung im Spätsommer im direkten Anschluss an die Ernte (vor dem Umbrechen) ist auf Grund fehlender Vegetation und Gewährleistung der Aktivität aller Tiere zu bevorzugen.
Im Frühjahr muss die Begehung Mitte/Ende Mai erfolgen, um sicherzustellen, dass alle Feldhamster die Baue geöffnet haben. Eine Erfassung in dieser Zeit kann jedoch stark durch die Feldfrüchte erschwert werden, da diese teilweise bereits eine hohe Deckung besitzen. Daher kann der Boden nicht oder nur bedingt eingesehen werden.

Zur Nebenbestimmung 7.7

Diese Nebenbestimmung kommt nur bei positivem Nachweis von Hamstervorkommen zum Tragen.
Bei der Umsiedlung/Umsetzung von Hamstern werden geeignete Lebendfallen vor den Zu- und Ausgängen der Hamsterbaue aufgestellt. Ist ein Fang mit den Fallen nicht erfolgreich, so werden die Baue der Hamster aufgegraben und die Hamster im Bau gefangen. Die gefangenen Hamster werden unvermittelt in das Ausweichhabitat/Ersatzhabitat (welches im Optimalfall hamsterfreundlich bewirtschaftet wird) verfrachtet und dort freigelassen. Erfolgt eine Umsiedlung/ Umsetzung in den Herbstmonaten sind den Hamstern ausreichende Nahrungsvorräte sowie künstlich angelegte Schräglöcher anzubieten.

Vergrämungsmaßnahmen können als Alternative durchgeführt werden. Hierzu sind Schwarzbrachen anzulegen, die zum Abwandern der Tiere mangels Deckung und Futter führen. Dieses ist jedoch nur realisierbar, wenn im direkten Umfeld geeignete Deckung und Nahrungsflächen vorhanden sind bzw. angeboten werden.
Ferner ist zu beachten, dass eine Vergrämung mittels Nahrungsentzug erst mit Beginn der Nahrungssuche im Frühjahr (ab April/Mai) wirksam werden kann. Der Erstumbruch ist vor der Aktivitätsphase (spätestens März) der Hamster durchzuführen. Vor Baubeginn hat eine Begehung (Effizienz-Kontrolle) der Fläche zu erfolgen. Anschließend ist die Schwarzbrache bis zur Fertigstellung der flächenbeanspruchenden Baumaßnahmen zu erhalten. Hierbei ist möglichst eine pfluglose Bearbeitung anzuwenden. Ist dies nicht möglich darf die Pflugtiefe 30 cm nicht überschreiten.

Zu den Nebenbestimmungen 7.9 und 7.11

Alle Zuwegungen, Kranstellflächen sowie übererdete, begrünte und nicht landwirtschaftlich genutzte Fundamentüberdeckungen können insbesondere Kleinsäugern Lebensraum bieten. Dadurch werden potenzielle Beutegreifer (z.B. Rotmilan, Bussard, Turmfalke) angelockt, welche wiederum potenziell schlaggefährdet sind. Um dieses Gefahrenpotenzial zu minimieren, soll den Kleinsäugern die Nutzung dieser Flächen erschwert und die Ausbildung von Säumen vermieden werden.

Aufkommende invasive Arten (Neophythen) sind gemäß den Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 vor der Samenreife in zulässiger Art und Weise zu beseitigen, sodass deren weitere Ausbreitung vermindert wird.
Ebenso ist die Lagerung von Stalldung, Stroh und anderes zu vermeiden. Derartige Lager locken durch ihr Potenzial an Nahrungstieren Greifvögel an. Da im Umkreis genügend windkraftsensible und schlagopfergefährdete Vogelarten nachgewiesen wurden, ist es umso wichtiger, die derzeit hinreichenden Abstände zu Bruthorsten und Nahrungsflächen zu gewährleisten und innerhalb des Windparks keine neuen attraktiven Flächen herzustellen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid Nr. **57/22/GB-1** des Landratsamtes Sömmerda kann innerhalb eines Monats **nach Bekanntgabe** Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Landratsamt Sömmerda, Bahnhofstraße 9, 99610 Sömmerda.

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden. Die Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation sind auf unserer Internetseite https://www.lra-soemmerda.de/Seiten/eBO.aspx beschrieben.

Der Widerspruch eines Dritten gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Thüringer Oberverwaltungsgericht in Weimar gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

Dr. Fuchs
Amtsleiter

THÜRINGEN 27 LANDKREIS SÖMMERDA

Die Übereinstimmung der Ausfertigung mit dem Original wird bestätigt.

Sömmerda, 26.06.2015

Anlage 1 (Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen – Stand: 25.04.2025)

Antrag und Inhaltsübersicht

	Inhaltsverzeichnis	6	Seiten
1	**Antrag/Allgemeine Angaben**	41	Seiten
1.1	Antragsformular (Formblatt 1.1)		
1.2	Kurzbeschreibung		
1.3	Sonstiges		
1.3.1	Handelsregisterauszug		
1.3.2	Vollmacht gesetzliche Vertreter		
1.3.3	Flurstücke und Koordinaten		
1.3.4	Herstell- und Rohbaukosten		
1.3.5	Kostenübernahme nach UVPG, Bekanntmachung, Luftfahrt		
1.3.6	STN Beteiligung privater Unternehmen		
2	**Lagepläne**	26	Seiten
2.1	Topographische Karte (Formblatt 2.1)		
2.2	Grundkarte (Formblatt 2.2)		
2.3	Amtlicher Flurkartenauszug		
2.4	Bauzeichnungen		
2.7	Sonstiges		
2.7.1	Abstand Wohnbebauung		
2.7.2	Abstand Medien Straßen		
2.7.3	Lage Schutzgebiete		
2.7.4	Flurkarte Bauphase		
2.7.5	Flurkarte Endflächen		
3	**Anlage und Betrieb**	331	Seiten
3.1	Beschreibung der technischen Einrichtungen und Verfahren (Formblatt 3.1)		
3.1.1	Technische Beschreibung der Anlagen		
3.1.2	Abmessungen Gondel und Rotorblätter		
3.3	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten – Übersicht (Formblatt 3.3)		
3.5	Angaben zu gehandhabten Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen (Formblatt 3.5)		
3.5.1	Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe (Formblatt 3.5.1)		
3.5.2	Sicherheitsdatenblätter		
3.7	Maschinenzeichnungen - Übersichtszeichnungen		
4	**Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage**	130	Seiten
4.5	Betriebszustand und Schallemissionen (Formblatt 4.5)		
4.6	Schallimmissionen (Formblatt 4.6)		
4.6.1	Übergabeschreiben Interimsverfahren		
4.6.2	Schallimmissionsprognose		
4.6.3	Option Serrations an Rotorblättern		
4.7	Sonstige Emissionen (Formblatt 4.7)		
4.7.1	Umwelteinwirkungen einer WEA		
4.10	Sonstiges		

4.10.1	Berechnung Schattenwurfdauer (Schattenwurfprognose)		
4.10.2	Dokumentation Schattenwurfmodul		
7	**Arbeitsschutz**	132	Seiten
7.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz (Formblatt 7.1)		
7.1.1	Allgemeine Dokumentation Arbeitsschutz und Sicherheit		
7.1.2	Sicherheitshandbuch		
7.1.3	Technische Beschreibung Befahranlage		
7.1.4	Flucht- und Rettungsplan TCS164 und TS118		
7.6	Sonstiges		
7.6.1	Formblatt 2.15 Arbeitsschutz		
7.6.2	Formblatt 2.16 Arbeitsschutz		
7.6.3	Formblatt 2.17 Arbeitsschutz		
8	**Betriebseinstellung**	44	Seiten
8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG) – Formblatt 8.1		
8.1.1	Erklärung Maßnahmen bei Betriebseinstellung		
8.1.2	Maßnahmen Betriebseinstellung je Anlage		
8.1.3	Rückbauverpflichtungserklärung		
8.1.4	Allgemeine Dokumentation Rückbauaufwand – je Anlage		
9	**Abfälle**	16	Seiten
9.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Formblatt 9.1)		
9.1.1	Abfallbeseitigung		
9.1.2	Abfälle beim Anlagenbetrieb		
10	**Abwasser**	1	Seite
10.12	Niederschlagsentwässerung (Formblatt 10.12)		
11	**Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**	18	Seiten
11.1	Beschreibung wassergefährdender Stoffe/Gemische, mit denen umgegangen wird (Formblatt 11.1)		
11.8	Sonstiges		
11.8.1	Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen		
11.8.2	Rückhaltung von Flüssigkeiten		
12	**Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz**	27	Seiten
12.1	Bauantrag (Formblatt 12.1)		
12.1.1	Bauantrag		
12.1.2	Flurstücke und Koordinaten		
12.1.3	Urkunde des Bauvorlageberechtigten		
12.3	Bau- und Betriebsbeschreibung (Formblatt 12.3)		
12.3.1	Baubeschreibung		
12.6	Brandschutz (Formblatt 12.6)		
12.6.1	Formblatt 2.13		
12.6.2	Formblatt 2.14		
12.6.3	Grundlagen Brandschutz		
12.7	Sonstige (Formblatt 12.7)		
12.7.1	Antrag Bautechnische Nachweise		
12.7.2	Abstandsflächenberechnung		

13	**Natur, Landschaft und Bodenschutz**	430	Seiten
13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz (Formblatt 13.1)		
13.2	Vorprüfung nach § 34 BNatSchG – Allgemeine Angaben (Formblatt 13.2)		
13.5	Sonstiges (Formblatt 13.5)		
13.5.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan inkl. Anhänge (Karten, Kompensationsnachweis)		
13.5.2	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag		
13.5.3	Avifauna Gutachten inkl. Karten, Horsttabelle		
13.5.4	Horstkontrolle 2022		
13.5.5	Horstkontrolle 2023		
13.5.6	Fachgutachten Fledermäuse		
13.5.7	Feldhamsterkartierung 2023		
13.5.8	FFH VS mit Karten		
13.5.9	LBP Kompensierung Dreysemühle		
14	**Umweltverträglichkeitsprüfung**	167	Seiten
14.1	Klärung des UVP-Erfordernisses (Formblatt 14.1)		
14.3	Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG (Formblatt 14.3)		
14.3a	UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung (Formblatt 14.3a)		
14.4	Sonstiges (Formblatt 14.4)		
14.4.1	UVP-Bericht inkl. Karten		
15	Chemikaliensicherheit	2	Seiten
15.1	REACH-Pflichten (Formblatt 15.1)		
16	**Anlagenspezifische Antragsunterlagen**	153	Seiten
16.1.1	Standorte der Anlagen (Formblatt 16.1.1)		
16.1.2	Raumordnung/Zielabweichung/Regionalplanung (Formblatt 16.1.2)		
16.1.3	Sicherheitstechnische Einrichtungen und Vorkehrungen (Formblatt 16.1.3)		
16.1.3.1	Blitzschutz und EMV		
16.1.3.2	Erdungsanlage		
16.1.3.3	Einsatz Rotorblatt-Eisdetektion		
16.1.3.4	Eiserkennung bei Nordex-WEA		
16.1.4	Standsicherheit (Formblatt 16.1.4)		
16.1.4.1	Gutachten zur Standorteignung		
16.1.5	Anlagenwartung (Formblatt 16.1.5)		
16.1.5.1	Allgemeine Wartungsanleitung		
16.1.5.2	Getriebeölwechsel bei Nordex-WEA		
16.1.6	Zuwegung, Kabelverbindung, Kranstellfläche (Formblatt 16.1.6)		
16.1.6.1	Anschluss an öffentliche Wege		
16.1.7	Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (Formblatt 16.1.7)		
16.1.7.1	Luftverkehrsrechtliche Zustimmung		
16.1.7.2	Übersichtsplan mit Randleiste		
16.1.7.3	Kennzeichnung von Nordex-WEA		
16.1.7.4	Sichtweitenmessung		
16.1.7.5	Antrag Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung		

16.1.8	Abstände / Erschließung (pro Anlage aus 16.1.1 ein Formblatt 16.1.8)		
16.1.8.1	Angaben zu Nachbarn		
16.1.8.2	Eigentümernachweis		
16.1.8.3	Nutzungsverträge		
16.1.9	Daten der beantragten Anlage / Daten der Anlagen im Windpark (Formblatt 16.1.9)		
16.1.10	Oktav-Schallleistungspegel (SLP) der beantragten Anlage / der Anlagen im Windpark (Formblatt 16.1.10)		
Gesamt		**1524**	**Seiten**

Anlage 2 (Hinweise)

1. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
2. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
3. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).
4. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem Landratsamt Sömmerda als zuständige Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
5. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
6. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
7. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt Sömmerda, Untere Immissionsschutzbehörde, als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
8. Gondelmonitoring – Fledermausschutz
   Der Betreiber kann die Durchführung eines Gondelmonitoring beauftragen, um die Betriebszeiten zu optimieren.
   Das Gondelmonitoring ist gemäß der Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen in Thüringen (2015), Seiten 41 bis 45 entsprechend durchzuführen.
   Das zu erarbeitende Konzept zum Gondelmonitoring sollte von einem Sachverständigen erstellt und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.
   Für die Anwendung des Modells Gondelmonitoring sind die im Forschungsvorhaben des BMU (vgl. BRINKMANN et al. 2011) verwendeten Methoden, Messparameter, Einstellungen und vergleichbar geeignete Aufzeichnungsgeräte (Aufzeichnungsgerät + „WKA-Kit“: ecoObsbatcorder, Anabat, Avisoft [inkl. SIM/SD-Karte] bzw. entsprechend aktuellem Stand der Technik nach Abstimmung mit der UNB) zur artgenauen Auswertung, die in der Gondel der WEA zu installieren sind, zu verwenden. Zu berücksichtigen sind die jeweils aktuellen Fachempfehlungen, Fachkonventionen und Erlasse.
   Der Ergebnisbericht mit den Daten aus dem jeweiligen Gondelmonitoring-Jahr (einschließlich Betriebszeitprotokolle und Klimadaten-Aufzeichnung) nebst einer Bewertung des Gefährdungspotenzials der Analgen für residente und ziehende Fledermausarten durch einen, vom Betreiber der Windenergieanlage beauftragten, mit der Methodik und Technik vertrauten Sachverständigen, ist der Unteren Naturschutzbehörde bis zum 31.01. des jeweiligen auf die Erfassung folgenden Jahres vorzulegen.

Das Sachverständige / Gutachter ist der Unteren Naturschutzbehörde bekannt zu geben.
Das Gondelmonitoring ist stets über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren und ggf. ein zusätzliches Jahr durchzuführen.

Anlage 3 (Einzelnachweise der betreffenden Festpunkte)

Freistaat Thüringen
Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Hohenwindenstraße 13a 99086 Erfurt

Auszug aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem

Einzelnachweis Lagefestpunkt

4832 0 00300

Punktvermarkung
Festlegung STN 3. und 5. Ordnung, Pfeilerkopf 16x16cm, Bezugspunkt Platte

Klassifikation
Ordnung: TP(2) - Trigonometrischer Punkt 2. Ordnung
Hierarchiestufe: E
Wertigkeit: Gebrauchsfestpunkt

Punktkennung als SFP
Punktkennung als HFP

Überwachungsdatum 2003

Gemeinde Werningshausen
Gemarkung Werningshausen

Lage

System	ETRS89_UTM32	
Messjahr	East [m]	North [m]
1963	32642047.330	5666368.630

Genauigkeitsstufe: Standardabweichung S kleiner gleich 6 cm

Übersicht DTK25

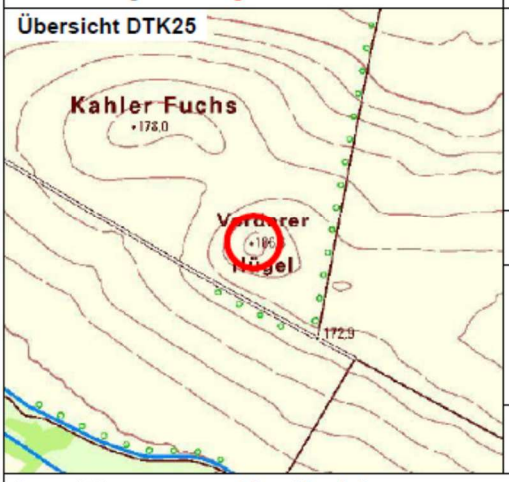

Höhe

System	DE_DHHN2016_NH
Messjahr	Höhe [m]
---	185.872

Genauigkeitsstufe: Standardabweichung S kleiner gleich 3 cm

Pfeilerhöhe [m] 0.90 Messjahr 2003

Bemerkungen

GNSS-Tauglichkeit
eingeschränkte Horizontfreiheit

Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht

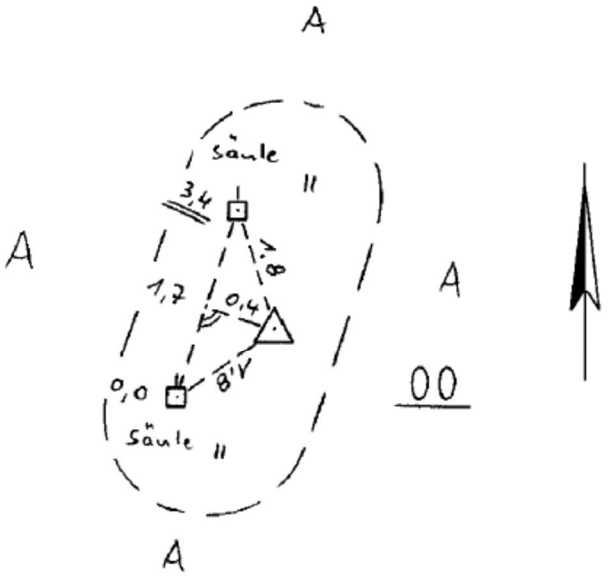

Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Ausdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung und Speicherung auf Datenträger.

Erstellt am: 01.08.2024

Freistaat Thüringen
Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Hohenwindenstraße 13a 99086 Erfurt

Auszug aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem

Einzelnachweis Lagefestpunkt

4832 0 00308

Punktvermarkung
Festlegung Orientierungspunkt

Klassifikation

Ordnung	TP(2) - Trigonometrischer Punkt 2. Ordnung
Hierarchiestufe	F
Wertigkeit	Gebrauchsfestpunkt

Punktkennung als SFP
Punktkennung als HFP

Überwachungsdatum 2003

Gemeinde Werningshausen
Gemarkung Werningshausen

Lage

System	ETRS89_UTM32	
Messjahr	East [m]	North [m]
1963	32642483.324	5665937.659
Genauigkeitsstufe	Standardabweichung S kleiner gleich 6 cm	

Übersicht DTK25

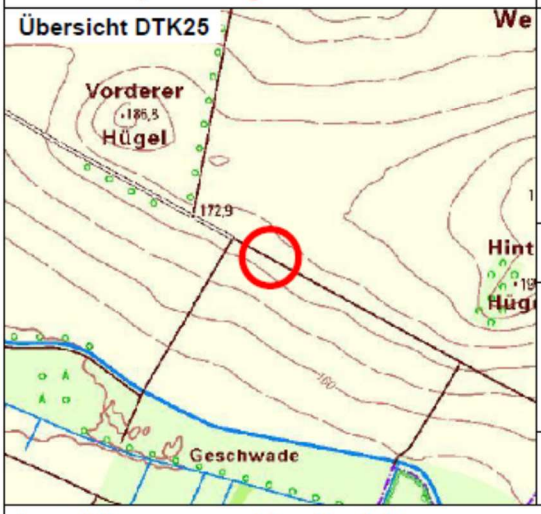

Höhe

System	DE_DHHN2016_NH	
Messjahr	Höhe [m]	
---	171.932	
Genauigkeitsstufe	Standardabweichung S kleiner gleich 6 cm	

Pfeilerhöhe [m] 0.75 Messjahr 2003

Bemerkungen

GNSS-Tauglichkeit
eingeschränkte Horizontfreiheit

Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht

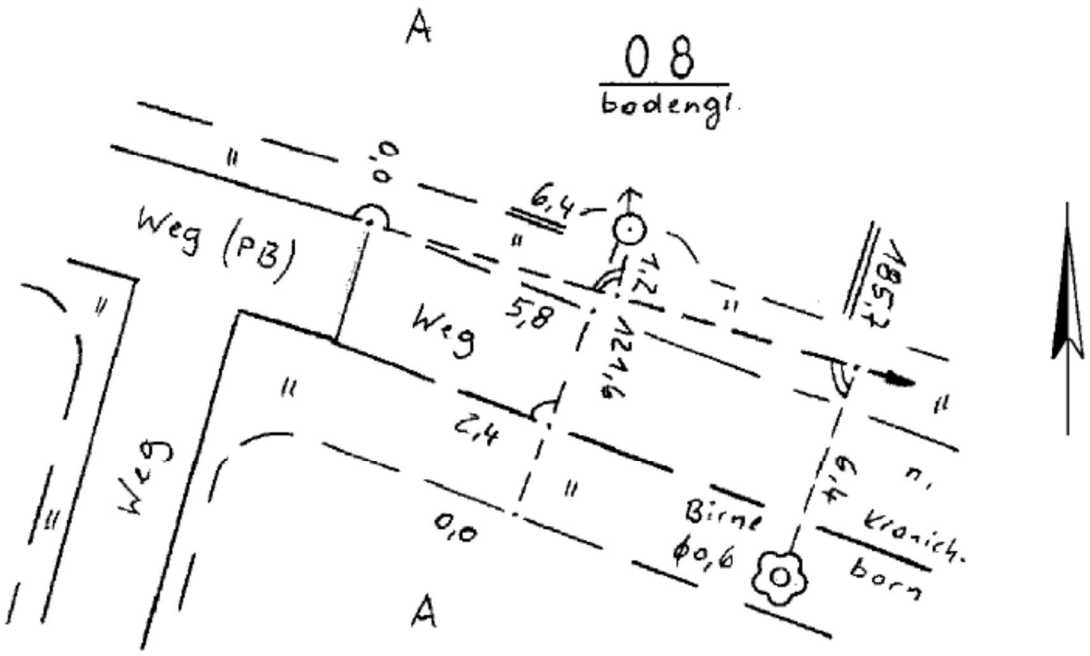

Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Ausdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung und Speicherung auf Datenträger.

Erstellt am:
01.08.2024

Freistaat Thüringen
Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Hohenwindenstraße 13a 99086 Erfurt

Auszug aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem

Einzelnachweis Lagefestpunkt

4832 0 00309

Punktvermarkung
Festlegung Orientierungspunkt

Klassifikation
Ordnung: TP(2) - Trigonometrischer Punkt 2. Ordnung
Hierarchiestufe: F
Wertigkeit: Gebrauchsfestpunkt

Punktkennung als SFP
Punktkennung als HFP

Überwachungsdatum 2003

Gemeinde Werningshausen
Gemarkung Werningshausen

Lage
System: ETRS89_UTM32

Messjahr	East [m]	North [m]
1963	32641451.235	5666506.533

Genauigkeitsstufe: Standardabweichung S kleiner gleich 6 cm

Übersicht DTK25

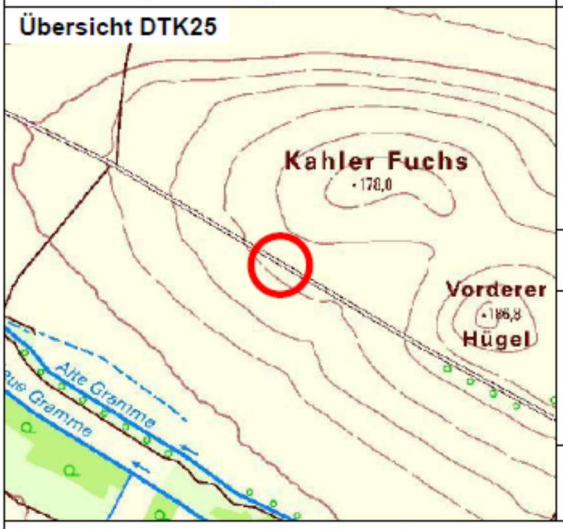

Höhe
System: DE_DHHN2016_NH

Messjahr	Höhe [m]
---	165.833

Genauigkeitsstufe: Standardabweichung S kleiner gleich 6 cm

Pfeilerhöhe [m] 0.90 Messjahr 2003

Bemerkungen

GNSS-Tauglichkeit
eingeschränkte Horizontfreiheit

Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht

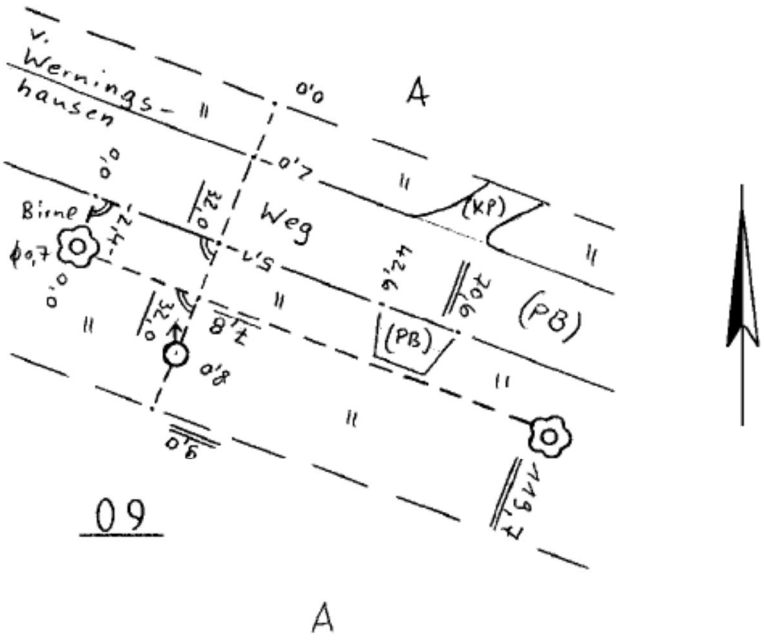

Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Ausdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung und Speicherung auf Datenträger.

Erstellt am: 01.08.2024

Freistaat Thüringen
Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Hohenwindenstraße 13a 99086 Erfurt

Auszug aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem

Einzelnachweis Höhenfestpunkt

4832 9 03190

Punktvermarkung
Stehbolzen

Klassifikation
Ordnung: NivP(3) - Nivellementpunkt 3. Ordnung
Hierarchiestufe: Linienpunkt
Linie: 17350

Punktkennung als SFP
Punktkennung als LFP

Überwachungsdatum 2023

Gemeinde Werningshausen
Gemarkung Werningshausen

Lage

System: **ETRS89_UTM32**

Messjahr	East [m]	North [m]
2023	32640370.926	5667086.984

Genauigkeitsstufe: Standardabweichung S kleiner gleich 6 cm

Übersicht DTK25

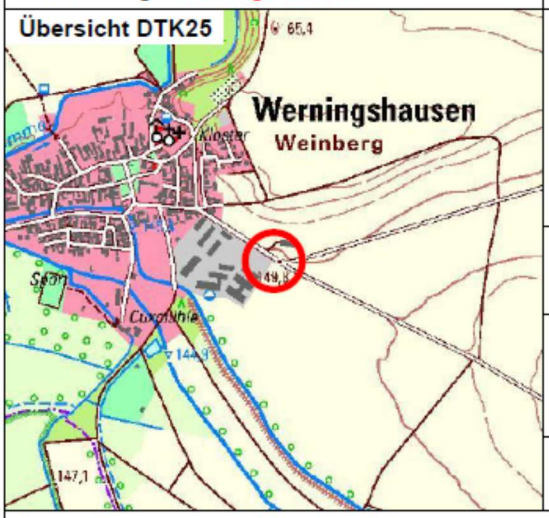

Höhe

System: **DE_DHHN2016_NH**

Messjahr	Höhe [m]
---	150.223

Genauigkeitsstufe: Standardabweichung S kleiner gleich 2 cm

Lagebeschreibung
Werningshausen, Unterm Weinberg

Bemerkungen
Durchlass; (in der Deckfläche)

GNSS-Tauglichkeit
eingeschränkte Horizontfreiheit

Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht

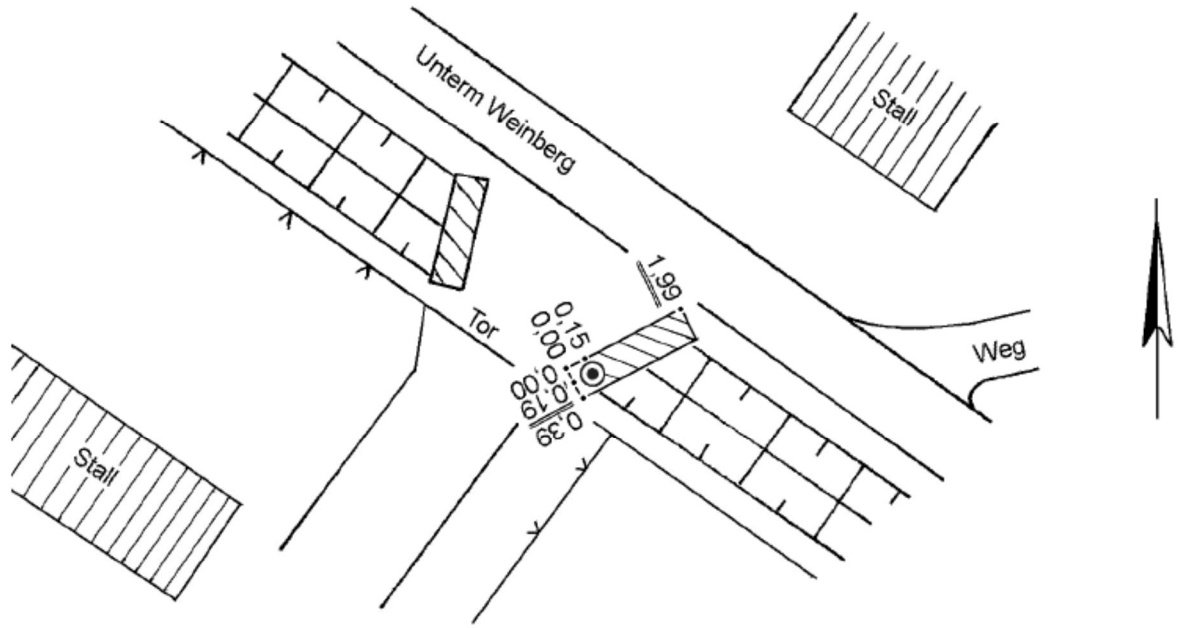

Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Ausdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung und Speicherung auf Datenträger.

Erstellt am:
01.08.2024

Anlage 4: Zusammenfassende Übersicht zu den Ergebnissen der UVP - Auszug aus UVP-Bericht S. 151 f.

Schutzgut	Art der Auswirkung	Beschreibung der Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen
Mensch	baubedingt	• geringfügige Lärm- und Staubbelastung	nicht erheblich
	anlagebedingt	• Verlust von Landwirtschaftsfläche • optische Erweiterung und Verdichtung der Störwirkung des Windparks	erheblich erheblich
	betriebsbedingt	• Lärmbeeinträchtigungen • Schattenwurf	nicht erheblich bei Vermeidungsmaßn. nicht erheblich
Tiere	baubedingt	• Vergrämung der Tiere durch Bautätigkeit • Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	bei Vermeidungsmaßn. nicht erheblich bei Vermeidungsmaßn. nicht erheblich
	anlagebedingt	• Kollisionsrisiko für Vögel (Turm), Vergrämung einzelner Arten im Nahbereich	nicht erheblich
	betriebsbedingt	• Erhöhung des bestehenden artspezif. Kollisionsrisikos für Brutvögel • Erhöhung des bestehenden artspezif. Kollisionsrisikos für Fledermäuse	nicht erheblich bei Vermeidungsmaßn. nicht erheblich
Pflanzen	baubedingt	• Beseitigung von Acker, Gehölzen, Ruderalflur	erheblich, aber kompensierbar
	anlagebedingt	• Beseitigung von Acker, Gehölzen, Ruderalflur	erheblich, aber kompensierbar
	betriebsbedingt	• keine Auswirkungen	-
Boden	baubedingt	• Verdichtung von Montage- und Arbeitsflächen • Bodenverunreinigung durch auslaufende Schadstoffe	bei Schutzmaßnahmen nicht erheblich bei Schutzmaßnahmen nicht erheblich
	anlagebedingt	• Vollversiegelung von Böden • Teilversiegelung von Boden	erheblich, aber kompensierbar erheblich, aber kompensierbar
	betriebsbedingt	• keine Auswirkungen	-
Fläche	baubedingt	• temporärer Flächenverbrauch von zuvor genutzten landwirtschaftlichen Flächen	auf Grund geringer Flächengröße nicht erheblich
	anlagebedingt	• Flächenverbrauch des gesamten WP	auf Grund summierter Flächen im gesamten WP als erheblich zu werten
	betriebsbedingt	• keine Auswirkungen	-
Wasser	baubedingt	• Gefährdung durch auslaufende Schadstoffe	bei Schutzmaßnahmen nicht erheblich nicht als erheblich zu werten

Schutzgut	Art der Auswirkung	Beschreibung der Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen
	anlagebedingt	• Unterbindung der Versickerung auf vollversiegelten Standorten	nicht erheblich
	betriebsbedingt	• keine Auswirkungen	-
Klima/Luft	baubedingt	• Staubentwicklung	nicht erheblich
	anlagebedingt	• geringfügige Veränderung des Mikroklimas	nicht erheblich
	betriebsbedingt	• keine Auswirkungen	-
Landschaft	baubedingt	• Baufahrzeuge und Kräne in der Landschaft	nicht erheblich
	anlagebedingt	• Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch sichtbare WEA, • Schaffung einer Verdichtung des Windparks	erheblich erheblich
	betriebsbedingt	• Schattenwurf und Drehbewegungen der Rotoren	nicht erheblich
Kultur- und sonst. Sachgüter	baubedingt	• keine Auswirkungen	-
	anlagebedingt	• keine Auswirkungen	-
	betriebsbedingt	• keine Auswirkungen	-
FFH- und Vogelschutz-Richtlinie	baubedingt	• keine Auswirkungen	-
	anlagebedingt	• keine Auswirkungen	-
	betriebsbedingt	• keine Auswirkungen	-
Schutzgebiete (LSG)	baubedingt	• keine Auswirkungen	-
	anlagebedingt	• Beeinträchtigung Landschaftsbild und landschaftlicher Erholungseignung durch weithin sichtbare Anlagen	nicht erheblich
	betriebsbedingt	• keine Auswirkungen	-

Verteiler:

Original	LRA Sömmerda, Untere Immissionsschutzbehörde
1. Ausfertigung	UKA – Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG

Digitale Übermittlung:

1. LRA Sömmerda, Bauaufsicht, Regionalplanung, Denkmalschutz
2. LRA Sömmerda, Untere Wasserbehörde, Bodenschutz, Altlasten
3. LRA Sömmerda, Untere Abfallbehörde
4. LRA Sömmerda, Brand- und Katastrophenschutzbehörde
5. LRA Sömmerda, Untere Naturschutzbehörde
6. LRA Sömmerda, Amt für Öffentlichkeitsarbeit
7. Gemeinde Werningshausen (VG Straußfurt)
8. Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 340
   (raumordnung@tlvwa.thueringen.de)
9. Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 540
   Luftfahrthindernisnummer: **Th Nr. 10462 (2, 3, 4, 15)**
   Az. **5090-540-3751/222-5112/24**
   (luft540@tlvwa.thueringen.de)
10. Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum, Außenstelle Sömmerda
    (post.som@tlllr.thueringen.de)
11. Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz
    Regionalinspektion Mittelthüringen
    (as-mitte@tlv.thueringen.de)
12. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
    Zeichen: **45-60-00/VII-1256-24-BIA**
    (BAIUDBwToeB@bundeswehr.org)
13. Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, Referat 42
    (sachbereich42.1@tlbv.thueringen.de)
14. Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
    (poststelle@tlbg.thueringen.de)